

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

*Menno Baumann, Charlotte Michel-Biegel, Stefan Rücker,
Marc Serafin, Reinhard Wiesner*

Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind- Entfremdung – Teil 1

Harald Vogel

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b Abs. 1 und 2 BGB aus der Sicht der Jugendlichen

Rechtsprechung

Anhörung des Kindes in Fällen von Kindeswohlgefährdung

OLG Brandenburg, Beschluss vom 4.10.2021 – 9 UF 167/21

Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtig- ten Elternteils bei sexuellem Missbrauch

OLG Bamberg, Beschluss vom 14.3.2022 – 2 UF 29/22

Eignung einer Tagespflegeperson

*VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.3.2022 –
12 S 1357/21*

7

2022

ZKJ Juli 2022 · S. 241 – 279 · ISSN 1861-6631 · 17. Jahrgang



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung – Teil 1

INHALT

• Intro

Teil 1:

1. Eltern-Kind-Entfremdung im Kontext elterlicher Trennungen – Begriffsdefinition und Eingrenzung des Gegenstandes
2. Eltern-Kind-Entfremdung als dynamischer Beziehungs- und Loyalitätskonflikt
3. Die psychosozialen Auswirkungen von Eltern-Kind-Entfremdung
4. Wie handeln derzeit Jugendamt, Familienberatungsstellen und Familiengericht im Zusammenhang mit Eltern-Kind-Entfremdung?
5. Wie kann das Helfersystem handeln, um Eltern-Kind-Entfremdung entgegenzuwirken und Kinder und Eltern davor zu schützen?

Teil 2:

6. Was leisten das gegenwärtige Kinder- und Jugendhilferecht und das Familienrecht in Bezug auf die Vermeidung von Eltern-Kind-Entfremdung? Gibt es rechtlichen Ergänzungsbedarf?

Stufe 1: Primäre Prävention

Stufe 2: Sekundäre Prävention

Stufe 3: Staatliche Interventionen

7. Baustellen im familiengerichtlichen Verfahren

Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)

Bedeutung des Kindeswillens/ persönliche Anhörung des Kindes (§ 159 FamFG)

8. Fazit

■ Intro

Eltern-Kind-Entfremdung stellt für die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihres psychischen Wohlbefindens und eine schwere Belastung für eine ausgeglichene sozial-emotionalen Entwicklung dar, die ihr seelisches Wohl gefährden kann (§ 1666 BGB). Sie ist gleichzeitig eine Verletzung der Rechte des Kindes und beider Elternpersonen auf ungehinderten Kontakt (§§ 1626, 1684 BGB) sowie des Rechtes von Kindern und Jugendlichen auf die Förderung ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 SGB VIII). Jugendämter, Familienberatungsstellen und Familiengerichte stehen bei drohender oder eingetretener Eltern-Kind-Entfremdung im Zusammenhang elterlicher Trennungen *in der Pflicht*, bindungserhaltend und konfliktreduzierend einzugreifen (§ 18

Dr. Stefan Rücker ist Diplom-Psychologe, Kinderpsychologe und Leiter der Forschungsgruppe PETRA sowie Leiter der Arbeitsgruppe Kindeswohl an der Universität Bremen. Er hat eine Praxis für Paarberatung, Mediation, arbeitet mit Kindern und Jugendlichen und ist bekannt durch die wissenschaftliche Durchführung bundesweiter Studien zu Kindeswohl und Umgangsrecht. Dazu ist er Autor, Berater und Experte in TV und Medien, bietet Fortbildungen und Initiativen in Politik und Justiz in Deutschland und Österreich zum Kinderschutz.

Dr. phil. Dipl. Soz. Arb. Marc Serafin ist Sozialwissenschaftler und leitet das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin (bei Bonn). Er ist Initiator des Arbeitskreises „Elternschaft nach Trennung und Scheidung“ im Rhein-Sieg-Kreis und Lehrbeauftragter im Fach Methoden der Sozialen Arbeit am Standort Köln des Fachbereichs Sozialwesen der Kath. Hochschule NRW.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner ist Rechtswissenschaftler und „Vater“ des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), er ist Ministerialrat a.D. und war bis zu seinem Ruhestand 2010 Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin. Er ist (Mit-)Herausgeber des „Wiesner“, des Kommentars zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – 6. Aufl. 2022 und Mitherausgeber des Handbuchs Minderjährige, Kinder- und Jugendhilfe-recht sowie Vorsitzender der Ständigen Fachkonferenz 1 „Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). Die Autor*innen danken Frau **Dr. Katrin Lack**, Richterin am AG Frankfurt am Main, Familiengericht, und Lehrbeauftragte am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, für ihre kritische Durchsicht und wertvollen Hinweise.

SGB VIII, §§ 156, 157 FamFG). Der Jugendhilfe und dem Familiengericht stehen dazu bereits jetzt eine Reihe von Instrumenten für eine wirksame Intervention zur Verfügung. Die Bereitschaft, proaktiv zu handeln, und das Zusammenwirken aller drei Institutionen ist dabei entscheidend für den Erfolg. Zur Prävention von Bindungsabbrüchen und psychischer Entfremdung zwischen Kindern und Eltern im Kontext elterlicher Trennungen bedarf es vonseiten des Gesetzgebers der bewussten Förderung anteiliger Betreuung durch beide Eltern, der Ausformulierung der klaren normativen Erwartung an Trennungseltern, sich *bindungsfürsorglich* (Temizyürek, 2014/2018) zu verhalten sowie der Erweiterung der Möglichkeiten, streitende Eltern zur Teilnahme an psychologischer Beratung und Mediation zu verpflichten. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nicht auf solche Fälle, in denen die Trennung der Eltern nachweislich auf Umständen beruht, die einen Umgang zum Wohle des Kindes ausschließen (z.B. Erleben und Miterleben häuslicher Gewalt, herabwürdigendes Verhalten gegenüber dem Kind durch den umgangsberechtigten Elternteil etc.).

1. Eltern-Kind-Entfremdung im Kontext elterlicher Trennungen – Begriffsdefinition und Eingrenzung des Gegenstandes

Die Verwendung des Begriffs „Eltern-Kind-Entfremdung“¹ bedarf zunächst der terminologischen Einordnung.

Unter dem Begriff „Eltern-Kind-Entfremdung“ wird in diesem Beitrag *der Kontaktverlust und die emotionale Entfremdung* von Kindern und Jugendlichen gegenüber einem ihrer beiden Eltern im Kontext elterlicher Trennungen verstanden. Mit dem Begriff „Kind“ werden also Minderjährige – in der Terminologie des SGB VIII Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2) – erfasst.

Dabei lassen sich mindestens drei Formen von Eltern-Kind-Entfremdung unterscheiden:

1 Die Verwendung des Begriffs geht ursprünglich auf den US-amerikanischen Kinderpsychiater Richard A. Gardner zurück, der 1985 den Begriff „Parental Alienation Syndrom (PAS)“ für das auffällige Verhalten von Kindern prägte, die nach einer Elterntrennung ohne einen ersichtlichen Grund den Kontakt zu einem ihrer beiden vertrauten Eltern abzulehnen begannen. Sein gleichnamiges Buch „Das elterliche Entfremdungssyndrom“ erschien erstmals 2002 in deutscher Übersetzung (Gardner, 2002). Gardner stieß damit als einer der ersten die wissenschaftliche Reflexion über das Phänomen an.

Dr. phil. habil. Menno Baumann ist Professor für Interventionspädagogik an der Fliedner-Fachhochschule Düsseldorf und leitet als Referent, Fachberater und Sachverständiger (zertifiziert für pädagogisch-psychologische Fragestellungen des Familienrechts DIN EN ISO / IEC 17024) das Beratungsbüro „Zentrum für pädagogisches Verstehen“ in Oldenburg.

Dr. Charlotte Michel-Biegel ist Erziehungswissenschaftlerin (promoviert in pädagogischer Psychologie) und Diplom-Sozialarbeiterin sowie Gutachterin und Verfahrensbeiständige in Kindschaftssachen mit jahrzehntelanger Praxiserfahrung. Sie bietet Fortbildungen für Beratungsstellen, Jugendämter und Familiengerichte an, ist Autorin („Die Luft brennt“, Kern Verlag) und ehrenamtlich als Vorständin im Verband für Getrennterziehen – Papa Mama Auch aktiv.

1. Verhinderte Bindungsentwicklung zu einem der beiden Elternpersonen aufgrund der Trennung der Eltern vor oder kurz nach der Geburt ohne fortbestehende Betreuunganteile der zweiten Elternperson.
2. Kontaktverlust und Fremdheitsentwicklung aufgrund der Behinderung des Eltern-Kind-Kontaktes durch eine der beiden Elternpersonen und/oder durch Passivität und Rückzug der zweiten Elternperson aus der Beziehung zum Kind.
3. Kontaktverlust i.V.m. der Herausbildung von „*kindlicher Kontakt ablehnung*“ als psychische Reaktionsbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf die Beziehungsdynamik der Elterntrennung.

Für Form Nr. 1 ist ein fehlender Beziehungs- und Bindungsaufbau zu einem der beiden Eltern von Anfang an kennzeichnend.

Bei den Formen Nr. 2 und Nr. 3 ist von Kindern und Jugendlichen die Rede, die zuvor familiäre Verbundenheit und vertraute emotionale Nähe zu beiden Elternpersonen erlebt und empfunden haben. Im Zuge der Trennung ihrer Eltern gehen bei ihnen der Kontakt und die Fortführung einer gelebten Eltern-Kind-Beziehung mangels bindungsfürsorglichen elterlichen Verhaltens zu einem ihrer beiden Elternteile verloren. Für Form Nr. 3 ist kennzeichnend, dass nicht allein der Kontakt zur vorher vertrauten zweiten Elternperson unterbrochen ist, sondern die betroffenen Kinder und Jugendlichen beginnen, dieser gegenüber subjektiv empfundene Fremdheitsgefühle und aktiv kontakt ablehnendes Verhalten zu zeigen. Insbesondere Form Nr. 3 ist, unter der Maßgabe der Einbeziehung der kindlichen Willensäußerung, häufig ein besonders kontroverser Gegenstand familiengerichtlicher Verfahren.

Keine Statistik weist bisher die genaue Anzahl der Fälle von Eltern-Kind-Entfremdung aus, was angesichts des prozesshaften Geschehens auch kaum möglich ist. Gleichwohl ist das Phänomen bei den Trennungsfamilien, unter den Verwandten und Freunden der Trennungseltern sowie bei Familienberatungsstellen, Jugendämtern, Familiengerichten und psychologischen Sachverständigen aus eigener Fallenerfahrung gut bekannt. Anhand verfügbarer Kennzahlen kann eine vorsichtige Annäherung an die Größenordnung vorgenommen werden:

Die Anzahl der Scheidungen mit p.a. rd. 123.000 minderjährigen Kindern befindet sich mit einem Anteil von 38 % an den geschlossenen Ehen historisch zwar auf einem zuletzt gesunkenen Stand (*Statistisches Bundesamt*, 2020a); gleichzeitig ist allerdings die Zahl der Trennungen der deutlich gestiegenen Anzahl unverheirateter Elternpaare mit minderjährigen Kindern zu berücksichtigen. Wie groß die Gruppe der betroffenen Kinder ist, lässt sich aufgrund von Einschränkungen in der statistischen Erfassung nicht verheirateter Eltern le-

diglich approximieren. Im Jahr 2020 wurden in Deutschland rd. 773.000 Lebendgeborene registriert. Etwa ein Drittel der Neugeborenen war mit nicht verheirateten Eltern verbunden (*Statistisches Bundesamt*, 2020b). Dies sind rd. 260.000 Kinder. Schließlich gibt es auch verheiratete Elternpaare, die sich trennen, aber sich nicht scheiden lassen. Wenn unterstellt werden darf, dass die Trennungsquote mindestens ebenso hoch ist wie die Scheidungsquote (38 %), dann werden sich in den nächsten Jahren bei rd. 100.000 Kindern jährlich die unverheirateten Eltern trennen. Konservativ gerechnet ergibt dies, dass sich in Deutschland jedes Jahr die Eltern von rd. 220.000 minderjährigen Kindern dazu entscheiden, ihre Partnerschaft durch Trennung oder Scheidung aufzulösen.

Nicht alle Trennungsfamilien geraten in Streit über die Beziehung zu ihren Kindern. Zur Inanspruchnahme und dem Wirkungserfolg der Beratung und Intervention i.R.d. §§ 17 und 18 SGB VIII gibt es aber keine gesicherten Erkenntnisse. Ist die Beziehungsdynamik der Trennungsfamilie anhaltend kontakteinschränkend und konflikthaft, dann führt dies bei ausbleibender oder falscher Intervention häufig zu fortschreitender psychischer Entfremdung und einem dauerhaften Kontaktabbruch zwischen den betroffenen Eltern und Kindern.

Im Zuge des biografischen Umbruchs, der mit elterlichen Trennungen verbunden ist, kommt es in der Bundesrepublik Deutschland statistisch derzeit bei etwa einem Drittel aller Trennungsfamilien zu einem Kontaktverlust der Kinder zu einem ihrer beiden Eltern, in der ganz überwiegenden Zahl zu den Vätern, aber auch zu einem Teil der Mütter (BMFSFJ – *Wiss. Beirat für Familienfragen*, 2021; *Serafin*, 2019; *Geissler et al.*, 2018; *Haumann*, 2017). Verloren geht der Kontakt der Kinder und Jugendlichen dabei auch zu vielen ihrer Großeltern und weiteren Familienmitgliedern. Wie viele Kinder und Jugendliche dabei manifeste Bindungsabbrüche und tief greifende psychische Entfremdungsprozesse durchleben, ist statistisch bisher nicht präzise erhoben. Es kann allerdings vermutet werden, dass diese Anzahl beachtlich ist.

Eltern-Kind-Entfremdung wird in diesem Beitrag also zunächst einmal grundlegend als beobachtbares Phänomen in der Eltern-Kind-Beziehung und im Verhalten des Kindes betrachtet, welches keine automatische Aussage über lineare Ursachen, Beweggründe der Beteiligten oder Schuldzuweisungen zulässt. Vielmehr müssen die unterschiedlichen Dynamiken *dieser besonderen Form familiärer Interaktions- und Kommunikationsstörung* genau identifiziert und durch die helfenden Systeme bearbeitet werden.

2. Eltern-Kind-Entfremdung als dynamischer Beziehungs- und Loyalitätskonflikt

Eltern-Kind-Entfremdung ist letztlich ein Prozess, also ein Geschehen, das ausschließlich prozessual verstanden werden kann. Das bedeutet, es kann nicht einfach von einem „liegt vor“ vs. „liegt nicht vor“ betrachtet und mittels Checklisten abgearbeitet werden, sondern es gibt Phasen der Übergänge, der Anbahnung und der Zementierung, die jeweils eigenständige Muster aufweisen. Verhaltensweisen von Eltern oder auch von Vertreter*innen des professionellen Hilfe- und Erziehungssystems, welche hindernd in die Bindungsentwicklung zu einer der Elternpersonen hineingreifen, müssen sogar als häufiges familiendynamisches Phänomen auch jenseits von elterlicher Trennung betrachtet werden, dass über den hier betrachteten Kontext weit hinausreicht (vgl. *Baker & Chambers*, 2011; *Baumann & Bolz*, 2021).

Die besondere Spannung bei Eltern-Kind-Entfremdungen, bei denen es schließlich zu Kontaktschwierigkeiten bis hin zum vollständigen Bindungsabbruch des Kindes gegenüber einem seiner beiden Elternpersonen kommt, liegt nun darin, dass das Kind auf die Spannung zwischen den Eltern mit verschiedenen Verhaltensweisen reagiert, die sich prototypisch beschreiben lassen (*Baumann & Bolz*, 2021; *Behrend*, 2009; *Jopt*, 2002).

Im deutschsprachigen Raum haben *Uwe Jopt* und *Katharina Behrend* zum Verständnis der psychologischen Zusammenhänge beim Auftreten von „*kindlicher Kontakt ablehnung*“ bei elterlichen Trennungen ein Analysemodell vorgelegt, das eine differenzierte Betrachtung und Einbeziehung der unterschiedlichen zusammenwirkenden Faktoren ermöglicht.

Je nach Typologie sind die Konfliktspannung zwischen den Eltern, die passive oder aktive Instrumentalisierung des Kindes durch einen der beiden Eltern oder persönliche Kränkungen des Selbstwertgefühls des Kindes auch aus aktuellen Interaktions-Erfahrungen mit der abgelehnten Elternperson im Zuge der Elterntrennung vorrangig ursächlich, wobei sich auch alle drei Ursachenfelder überschneiden können.

Je nach Ursache variiert die Verhaltensreaktion der Kinder zwischen situativer Meidung des Konfliktfeldes (Typ 1), Parteinahme für eine der Elternpersonen (in der Konstellation des Residenzmodells meist für die hauptbetreuende der beiden Elternpersonen), verknüpft mit Abwertung der anderen Elternperson (Typ 2) oder einer Kontaktmeidung aufgrund empfundener Kränkungen durch vom Kind als unachtsam ihm gegenüber wahrgenommene Verhaltensweisen seitens der abgelehnten Elternperson (Typ 3) (*Behrend*, 2009, 2013)

Ursache für Kontaktablehnung gegenüber einem der beiden Eltern

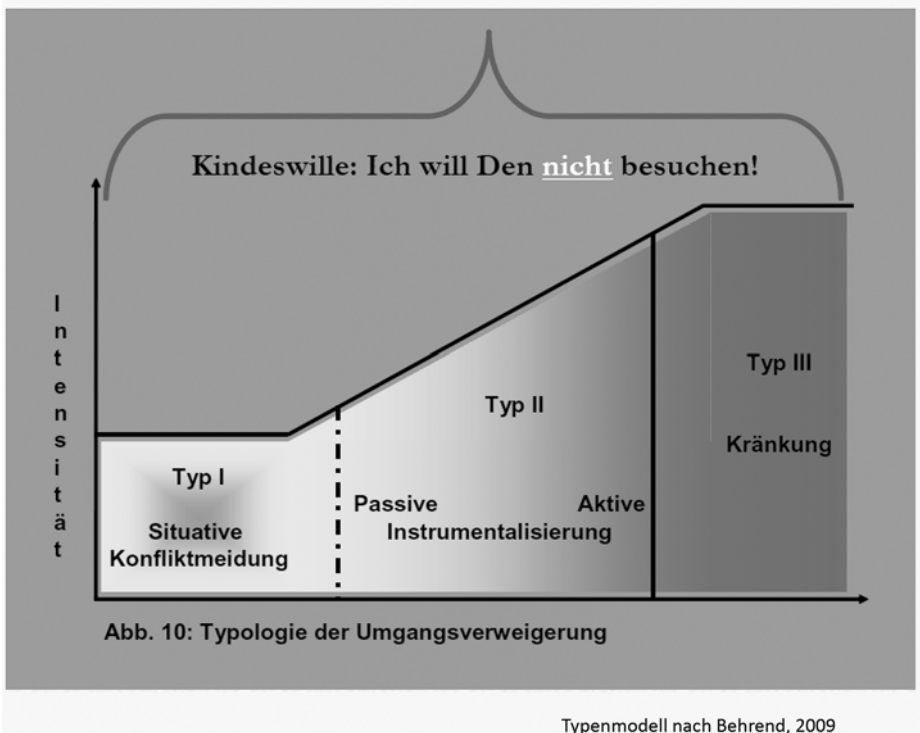


Abb. 1: Typologie der Umgangsverweigerung.

Als zentrales Strukturmerkmal beim Auftreten von kindlicher Kontaktablehnung lässt sich die intensive Einbeziehung des Kindes in den elterlichen Trennungskonflikt ausmachen. Das Kind gerät dadurch unter einen stark belastenden Loyalitätsdruck, der in ihm ein hohes Maß an Stress auslöst.

Familiendynamisch betrachtet, besteht die mit dieser Konstellation einhergehende Loyalitätsspannung bzw. implizit aufgebaute Loyalitätsverpflichtung für das Kind oft zunächst beiden Eltern gegenüber. Einhergehend mit der Kontaktablehnung wird die Loyalitätsverpflichtung seitens des Kindes später nur noch der nicht entfremdeten Elternperson gegenüber empfunden.

Dabei können mindestens sechs Dynamiken von Loyalitätskonflikten unterschieden werden:

Ausweichen von Konflikten: Die Spannungen zwischen den Eltern werden vor dem Kind ausgetragen oder das Kind wird zum Gegenstand der Konflikte. In dem Versuch, diesen für das Kind hochproblematischen und belastenden Situationen auszuweichen, meidet das Kind alles, was mit einer Elternperson zu tun hat (inklusive des eigenen Kontaktes), in der Hoffnung, hierdurch weniger Druck ausgesetzt zu werden (vgl. Behrend, 2009; Baumann & Bolz, 2021).

Loyalität als Entscheidung: (Mindestens) Ein Elternteil suggeriert, dass eine gute Beziehung zu ihm eine Entscheidung gegen die andere Elternperson verlangt. Dieses wird sel-

ten offen ausgesprochen, sondern vielmehr durch unbewusste Inszenierungen verdeutlicht (Baumann & Bolz, 2021).

Loyalität infolge von Instrumentalisierung: Das Kind wird durch einen oder beide Elternteile gezielt gegen den jeweils anderen aufgebracht und somit quasi zu einer „Waffe“ in der zerrütteten Beziehung zwischen den Eltern. Quasi jede Lebensäußerung des Kindes wird gegen die andere Elternperson gerichtet interpretiert (Behrend, 2009; Koch & Reinke, 2019).

Loyalität als Schutzauftrag: Das Kind spürt eine starke Diskrepanz im „Kräfteverhältnis“ der Eltern oder sieht einen Elternteil als besonders verwundbar an und verpflichtet sich quasi, diesem den Rücken zu stärken und durch seine Loyalität vor dem anderen zu schützen. Dieses kann sowohl natürlich entspringen, wenn es der realen Konfliktsituation entspricht (z.B. bei sehr unterschiedlichem Leiden unter der Trennung), kann aber auch (teils unbewusst) aktiv inszeniert werden. In diesen Konstellationen überfordert das Kind sich selbst durch eine hohe Verantwortungsübernahme, die beinhaltet, den anderen Elternteil zu negieren (Baumann & Bolz, 2021).

Loyalität und familiäre Rollen: Das Kind hat in der Familie (i.d.R. schon vor der Trennung oder unmittelbar in der akuten Trennungsphase) eine feste Rolle eingenommen, die es nach der Trennung bzw. der Neusortierung des Beziehungsnetzes (Jopt, 2002) nicht aufzugeben bereit ist. Somit entsteht ein Kampf um den

Erhalt der bisher Sicherheit gebenden Struktur, wobei der Übergang in eine neue Familienkonstellation eben nicht gelingt (Bolz, Albers & Baumann, 2019).

Loyalität als Verteidigung der Identität: Das Kind sieht für sich Merkmale, Eigenschaften oder Interessen, die es mit einem Elternteil besonders verbindet, vom anderen Elternteil aber stark abgelehnt werden. Dies kann Aspekte betreffen, die das Kind selbst positiv, neutral, aber auch negativ bewertet. Für die Entwicklung des Kindes bedeutet das nun aber, dass es sich nicht mehr unabhängig von diesen Aspekten entwickeln kann und sich entweder übermäßig stark identifiziert oder aber gegen diese von der anderen Elternperson (ob zu Recht oder nicht) abgelehnten Merkmale oder Eigenschaften wenden muss (Baumann & Bolz, 2021).

Allen diesen Konstellationen ist gemein, dass das Kind in eine Überforderungssituation gelangen kann, die sich zu einem Teufelskreis entwickelt. Das Kind bezieht i.d.R. die Dynamik der Loyalitätsspannung auf sich und erlebt diese als „Entwertung“. Durch die Trennung der Eltern selbst (vorausgesetzt, diese erfolgt mit einer eindeutigen Positionierung des Lebensmittelpunktes), durch die scheiternde Reorganisation der innerfamiliären Bindungsbeziehungen, durch die Veränderungen im erweiterten Netzwerk der Familie (Entfremdung betrifft fast nie nur den einen Elternteil, sondern regelmäßig dessen Teil des Netzwerkes) und schließlich durch die Eltern-Kind-Entfremdung und die damit einhergehenden Kontakt- und Beziehungsproblematiken erlebt das Kind einen Abbruch von Beziehungen und einen Ausschluss aus der bisher schützenden Struktur der Gemeinschaft, die ja nun offenkundig auf der Paarebene nicht mehr Bestand hat. Und ein dritter Faktor kommt hinzu: Das Kind erlebt eine Dehumanisierung dieser Verlufterfahrung, da es spürt, dass für seine eigenen Gefühle, die es im Kontext der Trennung erlebt, kein Platz ist und diese sogar „falsch“ sein müssen. Wenn das Kind z.B. spürt, dass seine begeisterten Erzählungen von einem Ausflug mit der Elternperson A dazu führen, dass die Elternperson B ruhig, zurückgezogen und traurig wird, lernt das Kind, dass seine Gefühle zur Elternperson A verletzend wirken und deshalb nicht sein dürfen. Gleichzeitig erleben viele Kinder, dass Situationen, die sie traurig machen (z.B. ein ausgefallener Kontakt) eine der Elternperson freuen oder erleichtern, was wiederum eine Verunsicherung bedeutet, weil das Kind seine eigenen Emotionen vollkommen konträr gespiegelt bekommt.

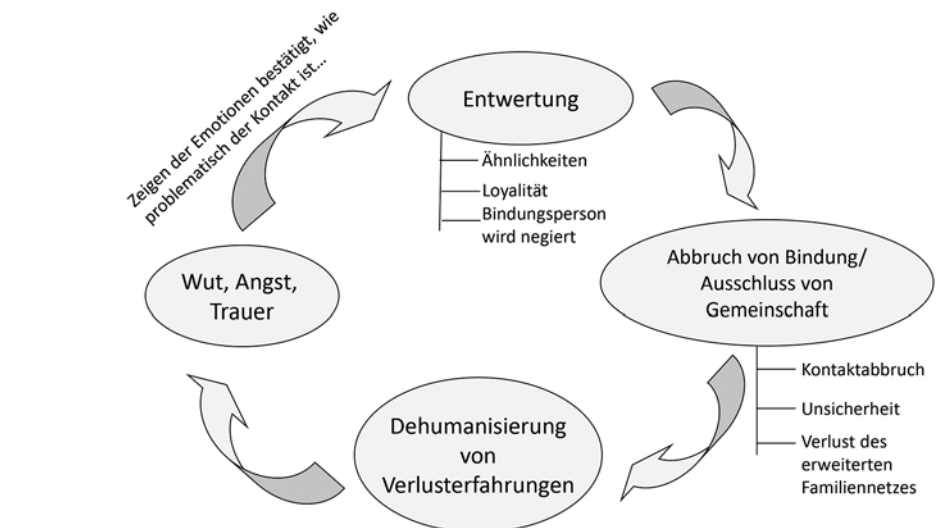
Diese drei Aspekte – Entwertung, Abbruch von Bindung/Ausschluss aus Gemeinschaft sowie die Dehumanisierung von Verlufterfahrungen – entsprechen nach einem Modell der US-

amerikanischen Psychiater *Hardy* und *Laszloffy* (2006) dem Erleben, das auch Kinder durchleben, die aktive Erfahrungen von Gewalt und Misshandlung machen. Der Teufelskreis, der dabei entsteht, ist nun, dass diese Erfahrungen beim Kind zu starken emotionalen Spannungen führen, die aber innerhalb der Entfremdungsdynamik nicht selten als Beweis dafür interpretiert werden, wie schädlich/belastend z.B. die andere Elternperson agiert oder sich die Kontakte und die mit dieser Elternperson gemeinsam verbrachte Zeit auswirken (vgl. Abb. 2). Die schwierigste Kontextvariable der Eltern-Kind-Entfremdungsdynamik ist also der Teufelskreis, in dem das Kind keine Reaktionsweise mehr zur Verfügung hat, um der Spirale selbstständig zu entkommen, sondern mit jedem Versuch, der Loyalitätsspannung zu entkommen, den Prozess zwischen den Eltern nur noch verstärkt. Die einsetzende Kontaktverweigerung bis hin zum vollständigen Bindungsabbruch scheinen dabei oft die einzige Lösung zu sein – wenn auch dieser Prozess längst nicht immer bewusst gewählt wird.

Diese Dynamik steigert sich sukzessive, bis ein Kontakt des Kindes zu beiden Eltern nicht mehr möglich erscheint. Zusammenfassend lässt sich dieser Prozess also als eine tief greifende Störung der innerfamiliären Beziehungen beschreiben, der aber längst nicht nur zwischen dem Kind und der betroffenen Elternperson stattfindet, sondern die Beziehungsstörung ist auf allen Ebenen – zwischen den Eltern sowieso, aber auch als tief greifende Beziehungsstörung des Kindes zu der Elternperson, die die Entfremdung vorantreibt und mitgestaltet und greift bis in die Geschwister-, Großeltern- und weiteren Verwandtschaftsbeziehungen hinein (*Boegershausen & Bierganns, 2020; Hermes, 2019*).

3. Die psychosozialen Auswirkungen von Eltern-Kind-Entfremdung

Für die betroffenen Kinder und ihre Eltern sind mit der Entfremdung schwerwiegende Folgewirkungen verbunden. Die Kinder verneinen eine ihrer zentralen Bindungspersonen, mit der sie über Herkunft und primäre Sozialisation verbunden sind, mit nachhaltig negativen Wirkungen auf ihre eigene Persönlichkeitsentwicklung (*Napp-Peters, 1995, S. 140–145; Grossmann & Grossmann, 2014*). Bei den abgewiesenen Elternpersonen führt die familiäre Ausgrenzungserfahrung oft zu tiefer emotionaler Erschütterung, zu Depressionen und psychosomatischen Erkrankungen bis hin zum Verlust der Arbeitsfähigkeit. Die betreuenden Elternpersonen verbleiben mit den gemeinsamen Kindern in einer unaufgelösten innerfamiliären Beziehungsstörung. Sie leben häufig ein hochgradig asymmetrisches Alleinerziehenden-Lebensmodell oder verfolgen eine radikale Orientierung auf ein „Normal“-Familienmodell



In Anlehnung an den „Circle of violence“ nach *Hardy & Laszloffy, 2006*

Abb. 2: Kreislauf der Gewalt.

mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin unter Ausschluss der zweiten Elternperson – in beiden Fällen mit hochbelastenden psychosozialen Folgen (*Napp-Peters, 1995, S. 112–137; Franz & Thielen, 2019, S. 14–19*).

Mit Blick auf psychische Belastungen und Erkrankungen geht die psychologische Forschung von einem bio-psycho-sozialen Entstehungsmodell aus (vgl. *WHO, 2001*). Bereits angeborene, genetische Faktoren, wie die Intelligenz und das Temperament sowie zum Teil angeborene Faktoren, wie die Resilienz (seelische Widerstandskraft) haben Einfluss (vgl. *Masten & Andrew, 2018*). Dies erklärt partiell, aus welchem Grund manche Kinder trotz widriger Lebensbedingungen psychisch gesund heranwachsen, während andere Kinder in belastenden Lebenssituationen dekompensieren (Vulnerabilität).

Für eine gesunde sozial-emotionale Entwicklung von Kindern ist entscheidend, dass die Anzahl, das Ausmaß und die Dauer der Stressoren die Bewältigungsmöglichkeiten nicht übersteigen. Eine Balance zwischen Belastungen und Coping-Strategien schützt vor Entwicklungsabweichungen und fördert die seelische Widerstandskraft von Kindern (vgl. *Lengua et al., 1999*). Fehlen belasteten Kindern jedoch ausgleichende Schutzfaktoren, beispielsweise eine feinfühlig unterstützende Emotionsregulation sowie Selbstwirksamkeits- und sichere Bindungserfahrungen, und liegen gleichzeitig psychosoziale Stressoren, wie elterliche Konflikte (vgl. *Rücker, 2019a*) und der Verlust einer liebevollen Bezugsperson, vor, dann scheitern Kinder an der Bewältigung alterstypischer Entwicklungsaufgaben mit negativen Folgen für ihre sozial-emotionale Entwicklung (vgl. *Miralles, Godoy & Hidalgo, 2021*).

Die Entfremdung des Kindes von einer seiner beiden Elternpersonen stellt dabei nicht einen einzelnen Risikofaktor dar, sondern bildet im Verbund mit einer Kaskade u.a. auch an biochemischen Reaktionen die pathologische Grundlage für z.T. schwere Persönlichkeitsstörungen und psychische Erkrankungen (vgl. *Katz, Sprang & Cooke, 2011*). Die im Vorweg der Entfremdung vielfach beobachtbaren massiven Konflikte auf der Elternebene sowie der Verlust einer nahestehenden Bindungs- und Bezugsperson führen bei betroffenen Kindern zu deutlicher Überforderung mit einem signifikanten Anstieg im Plasma-Cortisol. Biologisch befinden sich die Kinder in einem Zustand anhaltenden Stresses (vgl. *Egle et al., 2016*). Dauerhaft erhöhte Plasma-Cortisol-Spiegel wirken jedoch neurotoxisch. Auf empfindlichem Wege stören sie die Synaptogenese, d.h. die Entwicklung der neuronalen Netzwerke im sich entwickelnden Gehirn, die das Erleben, Verhalten und Handeln modulieren (*Ellis & Del Giudice, 2014*). Auf neuronaler, endokrinologischer und immunologischer Ebene entstehen Entwicklungsabweichungen, welche die Affektregulation und das Selbstwertgefühl beeinträchtigen (vgl. *Kruse & Ladwig, 2017*).

Diese Abweichungen korrespondieren stark mit den bei Depression und posttraumatischen Belastungsstörungen beschriebenen Befunden: eine limbische Hyperreagibilität (starke innere Erregung und Unruhe) und ein verringertes Hippocampus-Volumen (Gedächtnis) (*Dannowski et al., 2012*).

Elternpersonen, die eine Entfremdung aktiv vorantreiben oder zumindest billigend (unterstützend) in Kauf nehmen, unterliegen dabei häufig der Fehlannahme, dass die aufgezeigten Zusammenhänge eher für ältere Kinder

gelten, da die ganz Kleinen von den Spannungen und dem Verlust der entfremdeten Elternperson noch nichts „mitkriegen“. Diese Annahme erweist sich allerdings als falsch. Zwar gilt mit Blick auf das Phänomen der infantilen Amnesie, dass sich die meisten Menschen in späteren Lebensphasen nicht an Ereignisse erinnern, die vor dem dritten Lebensjahr stattgefunden haben (vgl. *Pinel, Barnes & Pauli, 2018*). Kleinstkinder gehen jedoch bereits in den ersten Lebensmonaten Bindungen zu mehr als einer Bezugsperson ein. Dies bedeutet, dass bereits früh auch zu der Elternperson, die beispielsweise hauptberuflich tätig und damit zeitlich weniger responsiv als die hauptsächlich betreuende Bezugsperson ist, eine enge Bindung entstehen kann (vgl. *Harman, Kruk & Hines, 2018*). Die Bindungsforschung zeigt, dass eine wenige Wochen andauernde Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Kind und seinen primären Bezugspersonen erhebliche Irritationen mit den beschriebenen biologischen Folgen auslösen kann (vgl. *Ziegenhain & Gloger-Tippelt, 2013*). Wenngleich sich von Entfremdung betroffene Klein(st)kinder später nicht mehr an die entfremdete Elternperson erinnern können, hat der Bindungs- und Beziehungsabbriss biologische Konsequenzen mit empfindlichen Auswirkungen auf die Entwicklung (vgl. *Kopystynski et al., 2017*).

Solche stress-induzierten, physiologischen Störungen prädisponieren betroffene Kinder für psychische Erkrankungen, die über die gesamte Lebensspanne reichen (vgl. *Berens, Jensen & Nelson, 2017*). Kinder, die im Rahmen elterlicher Trennung eine Entfremdung erlebt haben, weisen eine höhere Vulnerabilität nahezu für das gesamte Spektrum von psychischen und Verhaltensauffälligkeiten auf, u.a.

- bereits im Jugendalter einsetzender Alkohol- und Drogenmissbrauch (*Kendler, Sheth, Gardener & Prescott, 2002*) mit deutlicher Manifestation in Suchtverhalten im Erwachsenenalter (*Jaffe, Thakker & Piron, 2017*),
- Depressionen, Angststörungen und häufig gescheiterte Beziehungsverläufe (*Davies et al., 2011*),
- Störungen der Impulskontrolle und des Selbstwertgefühls (*Moné & Biringen, 2012; Baker & Ben-Ami, 2011*),
- somatische und psychosomatische Problematiken im Jugend- und jungen Erwachsenenalter (*Meland, Breidablik & Thuen, 2019*).

Zusammengenommen lässt sich festhalten, dass entfremdete Kinder eine Hochrisiko-Gruppe für psychische Erkrankungen bilden, die über die Lebensspanne persistieren (vgl. *Luecken & Lemery, 2004*). Umso wertvoller erweisen sich ein frühes Erkennen und Intervenieren zur Abwendung von Entfremdung (vgl. *Rücker & Petermann, 2019*).

4. Wie handeln derzeit Jugendamt, Familienberatungsstellen und Familiengericht im Zusammenhang mit Eltern-Kind-Entfremdung?

Jugendämter, Familienberatungsstellen und Familiengerichte sind die drei zentralen staatlichen Instanzen professioneller Unterstützung und Intervention im Zusammenhang mit familiären Konfliktslagen und Störungen des kindlichen Aufwachsens. Werden Vorgänge der Störung des Kontaktes des Kindes zu einer seiner Elternpersonen gerichtsanhängig, sind mindestens das Jugendamt und das Familiengericht (Richter*in und von ihm bestellter Verfahrensbeistand, in einem späteren Stadium häufig auch Umgangspfleger*in), oftmals noch ergänzt um eine Familienberatungsstelle, gleichzeitig involviert.

Das verbreitete Vorgehen besteht dann häufig darin, nachdem Vermittlungsgespräche zwischen den Eltern erfolglos geblieben sind und das Kind sich in gerichtlicher Anhörung gegen die Wahrnehmung von Kontakt mit der abgelehnten Elternperson ausgesprochen hat, der Kontakt zur abgelehnten Elternperson für einen mehr oder minder langen Zeitraum ausgesetzt oder eingeschränkt wird, damit das Kind „zur Ruhe kommen“ könne. Nicht selten wird an dieser Stelle ergänzend noch ein*e psychologische*r Sachverständige*r mit der Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens beauftragt. Die Eltern werden ermahnt, an ihrem Elternverhalten zu arbeiten und damit entlassen. Verbindliche Verpflichtungen, ihr Elternverhalten zu verändern und konkrete weiterführende Hilfeangebote in Anspruch zu nehmen, werden den Eltern in aller Regel nicht auferlegt. Eine möglicherweise begonnene Beratung wird abgebrochen, wenn einer der beiden Elternpersonen sich der Mitarbeit verweigert. Ebenso schließt i.d.R. keine konkrete Hilfe für das Kind an. Selbst dann – wie etwa bei der Arbeit in Trennungskindergruppen – bleibt der innerfamiliäre Konflikt dennoch bestehen.

Dieses immer noch häufig anzutreffende Handlungsmodell erweist sich als wenig wirksam. In seiner Essenz läuft es letztendlich auf bloßes Abwarten hinaus – in der Hoffnung, die gestörte Eltern-Kind-Beziehung werde sich gleichsam von allein wieder verbessern – oder eben erledigen. In der Praxis sind so gut wie keine erfolgreichen Beispiele für eine solche Entwicklung bekannt.

Aus der vorangegangenen Analyse wurde deutlich, dass Kinder – auf sich allein gestellt – völlig überfordert damit sind, sich aus einem familiären Spannungsfeld, welches ihnen eine unbelastete Beziehung zu beiden Elternpersonen verwehrt, eigenständig zu befreien. Die das Kind und eine Elternperson entfremdende fami-

liäre Konstellation und Dynamik wird durch die Maßnahme der Kontaktaussetzung nicht verändert, die bestehende familiäre Beziehungsstörung nicht bearbeitet. Kind und Familie werden an dieser Stelle mit den ungelösten familiären Spannungen von den intervenierenden Institutionen alleingelassen.

Elternpersonen richten ihr Denken, Fühlen und Verhalten auch an dem Wissen und der Erfahrung darüber aus, wie das professionelle Helfersystem bei familiären Konflikten intervenieren wird. Ohne konkrete praktische Zwischenlösungen steigern lange und eigentlich ergebnislose Verfahren die Stressbelastung für alle Familienmitglieder, unterminieren ihr Vertrauen in das Helfersystem und leisten einer weiteren Verfestigung des Entfremdungsprozesses Vorschub.

5. Wie kann das Helfersystem handeln, um Eltern-Kind-Entfremdung entgegenzuwirken und Kinder und Eltern davor zu schützen?

Aus der Kenntnis der Genese der psychischen Entfremdung des Kindes von einer Elternperson (s.o. unter 2.) lassen sich die Elemente für eine wirksame Intervention ableiten. Die spezifische Intervention hat dabei die konkrete Typologie der vorliegenden kindlichen Kontaktablehnung zu beachten, die sich nach Alter und Umständen des individuellen Falles unterscheidet. So steht häufig bei kleinen Kindern bis zum achten Lebensjahr das Moment einer unbelasteten Übergangsgestaltung zwischen den beiden elterlichen Zuhausen im Vordergrund, während bei älteren Kindern die eigene moralische Bewertung der elterlichen Konflikte und des Elternverhaltens beider Eltern mehr Gewicht einnimmt (vgl. *Behrend, 2009/2013*). *Grundlegend ist deshalb zunächst eine fundierte soziale Diagnostik des konkreten vorliegenden familiären Störungsbildes.*

Für die Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung spielt der Zeitfaktor eine entscheidende Rolle. Es bedarf eines gestuften, zwischen den beteiligten Institutionen gut abgestimmten und passgenauen Vorgehens, um das Kind vor potenzieller Schädigung zu schützen.

Ausgehend von der Analyse, nach der die psychische Entfremdung des Kindes von einer seiner Elternpersonen Ausdruck einer Störung innerhalb des bestehenden familiären Beziehungssystems der Trennungsfamilie ist, muss die Interventionsebene sich im Kern darauf richten, die vorliegende familiäre Beziehungsstörung zu bearbeiten. Dabei zeigen internationale Review-Studien, dass familientherapeutischen und beraterischen Interventionen eine hohe Wirksamkeit zuzuschreiben ist (*Templer et al., 2016*).

Ausgangspunkt ist dabei die Rückspiegelung an die Elternpersonen, dass eine Störung der familiären Beziehungen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf alle Familienmitglieder vorliegt und es elterliche Aufgabe ist, am Abbau dieser Störung zu arbeiten.

Gleichzeitig ist eine frühe und schnelle Intervention zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von regelmäßigem Alltagskontakt des Kindes mit seinen beiden Eltern erforderlich.

Darauf bezogen lassen sich **vier notwendige Elemente der Intervention** beschreiben:

Schnelle vorläufige Festlegung bindungserhaltender Kontaktregelungen

Die Erfahrung zeigt, dass unterbrochener Kontakt sich verfestigend auf Entfremdungsvorgänge auswirkt. Langanhaltende Unklarheiten über die Kontaktregelungen für das Kind und nicht umgesetzte Kontakte schwächen und unterminieren den Beziehungserhalt. Eine wichtige frühe Maßnahme zur Abschwächung von Entfremdungsvorgängen kann deshalb die *schnelle vorläufige Festlegung* bindungserhaltender Kontaktregelungen zur Vermeidung längerer Kontaktunterbrechungen durch das Familiengericht sein (vgl. Rudolph, 2019; ders. 2007). Dies kann zunächst in Form eines gerichtlich gebilligten Vergleichs geschehen (§ 156 FamFG), im Übrigen durch eine familiengerichtliche Entscheidung. In beiden Fällen sind Nutzen und Schaden der Vollstreckung im Einzelfall abzuwägen. Die vorläufige Festlegung hat Bedeutung, selbst wenn die praktische Umsetzung noch nicht unmittelbar gelingt. Sie kann den Streit um die Anteile des Zusammenlebens mit dem Kind zunächst einmal stillstellen und gibt ein klares Signal, woran zu arbeiten ist: an der Ermöglichung und Förderung einer ungestörten Beziehung des Kindes zu beiden Eltern.

Hinführung zur Praxis paralleler Elternschaft

Für die wichtige *Entlastung des Kindes von situativem Stress* ist die Minderung der situativen Konfliktbelastung für das Kind (insbesondere bei den kritischen Übergängen des Kindes zwischen den beiden Haushalten der Eltern) von großer Bedeutung. Hierzu ist die Praktizierung paralleler Elternschaft mit möglichst wenig Begegnung der streitenden Eltern im Beisein des Kindes das induzierte Mittel der Wahl. Die Gestaltung der Übergänge des Kindes – vermittelt über den neutralen Raum von Kita, Schule und/oder neutrale Dritte – erlaubt dem Kind einen stressfreien Übergang und entlastet es vom situativen Loyalitätsdruck bei unmittelbarer Anwesenheit beider Elternpersonen, setzt aber auch voraus, dass das Kind selbst noch keine Weigerungshaltung eingenommen hat. Die zunächst einmal vorläufige Hinführung beider Elternpersonen zur Praxis paralleler Elternschaft

(mit möglichst weitgehendem Verzicht auf persönliche Begegnung, Telefonate, E-Mailkontakt der Elternpersonen untereinander sowie dem gegenseitigen Respektieren der alleinigen Zuständigkeit der jeweils betreuenden Elternperson in deren Zusammenlebenzeiten mit dem Kind) vermindert gleichzeitig auch situative Konflikteskalationen zwischen den Eltern. Es muss in diesem Zusammenhang verwundern, dass es immer noch Praxis bei vielen Jugendämtern und Familiengerichten ist, bei konflikthaften Elternbeziehungen Kontaktregelungen vorzuschlagen und gerichtlich zu beschließen, die zeitlich und räumlich so zugeschnitten sind, dass das Kind unmittelbar an einem der elterlichen Haushalte abgeholt und dorthin zurückgebracht werden muss (typisch dafür der 14-tägige Wochenendkontakt von Samstagmorgen bis Sonntagabend). Eltern und Kinder werden dabei in eine besonders stressbelastete Situation geradezu hineingezwungen.

Verpflichtung der Eltern zur Teilnahme an psychologischer Beratung

Bei mangelnder Einsicht und Kooperationsbereitschaft einer Elternperson bedarf es der klaren Botschaft von Jugendamt und Familiengericht, dass ihr (vorseiten des Familiengerichts) die Mitwirkung und die Annahme von Hilfe zur Auflösung der vorliegenden familiären Störung verpflichtend auferlegt werden kann (dazu unter 6). Im Rahmen der Beratung benötigt die Elternperson gleichzeitig konkrete Anleitung und Hilfestellung zur Veränderung ihres Verhaltens.

Erforderliche Elemente der psychologischen Beratung sind:

- die Psychoedukation der Elternperson durch Aufklärung über das Phänomen des Auftretens von kindlicher Kontakt ablehnung und die beschädigenden Folgen der Einbeziehung des Kindes in ihre Partnerkonflikte;
- der Abbau von Partnerabwertung und die Rückgewinnung des Blicks der Elternperson auf die emotionalen Bedürfnisse ihres Kindes;
- konkrete Konfliktmediation;
- die Hinführung beider Elternpersonen zu *bindungsfürsorglichem* Elternverhalten.

Der Form nach kann dies als gezieltes Einzel-Coaching der Elternpersonen, in gemeinsamer Elternberatung oder im Rahmen von Elterngruppentrainings erfolgen (van Lawick & Visser, 2017; Keil de Ballón, 2018; Reiners & Schmelter, 2019; Holdt & Schönherr, 2015). Positiv evaluiert sind hier u.a. die Elterntrainingsprogramme „Kinder aus der Klemme“, „Kind im Blick“ und „Trennung meistern – Kinder stärken“.

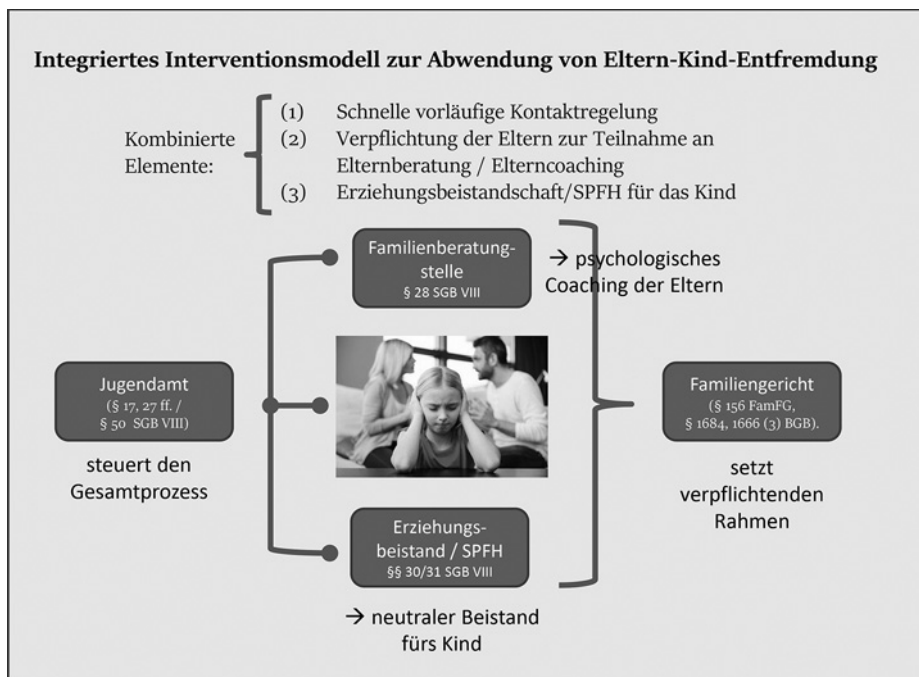
Hintergründe für mangelndes bindungsfürsorgliches Verhalten sind in hohem Maße unabgeschlossene Emotionen aus der Paarbeziehung und Partnerschaftstrennung (Kränkungsgefühle, Racheimpulse, Kämpfe um Machtausübung und Autonomie), die tief in das Verhalten auf der Elternebene hineinreichen (Behrend, 2019; Alberstötter, 2013). Gleichzeitig wird das eigene Empfinden und Verhalten in hohem Maße mit beeinflusst von gesellschaftlich und institutionell vorgegebenen Bildern und Mustern über die Gestaltung des Familienlebens nach einer Elterntrennung sowie dem Wissen und der Erwartung, wie sich im Konfliktfall die zuständigen professionellen Instanzen verhalten werden (Jopt, 2002). Eine erfolgreiche Herausführung aus einem destruktiven Verhalten und den die gesamte Familie (Eltern, Kinder, Großeltern + soziales Umfeld) belastenden Konfliktspannungen verlangt deshalb eine psychologische Aufarbeitung der zugrunde liegenden Emotionskräfte aus der Paarbeziehung der beiden Eltern und deren Transformation in eine gegenseitig wohlwollende „Partnerschaftlichkeit der Trennungs-Elternschaft“ (Behrend, 2021). Zu dieser Arbeit an ihren Emotionen und ihrem damit verknüpften Elternverhalten sind Elternpersonen im Trennungskonflikt häufig von sich aus nicht bereit oder es zeigt sich nur einer der beiden Elternpersonen dazu bereit. Will professionelle Intervention nicht ins Leere laufen, bedarf es an dieser Stelle der gerichtlichen Verpflichtung beider Elternpersonen zur Teilnahme an psychologischer Beratung (dazu unter 6).

Psychologischer und praktischer Beistand für das betroffene Kind

Parallel zur Elternberatung benötigen die vom Elternkonflikt belasteten Kinder psychologischen Beistand durch eine neutrale professionelle Bezugsperson und/oder die Teilnahme an einer Trennungskindergruppe. Dabei geht es darum, dem Kind Raum zu geben, seine eigenen authentischen Gefühle wahrnehmen und zur Sprache bringen zu können und dem Kind dabei zu helfen, eine aus seiner Sicht wünschenswertere familiäre Beziehungsgestaltung zu erreichen. Dazu gehören auch Vermittlungsgespräche, die Aufarbeitung von möglichen Kränkungerfahrungen und die praktische Kontaktherstellung(!) zwischen dem Kind und der abgelehnten Elternperson durch das Öffnen von Kontaktwegen (Brief, Telefon, E-Mail, Smartphone, Videokontakt) und die Herbeiführung positiv gestalteter Begegnungen zwischen dem Kind und der abgelehnten Elternperson (Behrend, 2013/2021).

Institutionelle Rahmung

Zur praktischen Umsetzung der beschriebenen Elemente ist gemeinsames und koordiniertes Handeln von Jugendamt, Familienberatung und Familiengericht erforderlich, das gegenwärtig rechtlich nur unzureichend geregelt ist (zum



Elemente und Inhalte der Intervention:

- Klare und verbindliche Kontaktregelung / Vermeidung längerer Kontaktunterbrechungen
 - schnelle vorläufige Festlegung einer verbindlichen Kontaktregelung (vereinbart oder gerichtlich verfügt)
 - Gestaltung der Übergänge des Kindes zwischen den Elternhäusern vermittelt über Kita, Schule, neutrale Dritte
- Einwirken auf das Elternverhalten → Abbau der Partnerabwertung, Hinführung zu bindungsfürsorglichem Verhalten, Entlastung des Kindes von Loyalitätsdruck
 - durch psychologische Beratung, Einzel-Coaching beider Eltern, Elterngruppentrainings (Kind im Blick, Trennung meistern- Kinder stärken, Kinder aus der Klemme)
- Minderung der Konfliktbelastung für das Kind
 - durch Anleitung der Eltern zur Praktizierung paralleler Elternschaft
- Pädagogische Unterstützung für das Kind
 - durch Erziehungsbeistand, Trennungskindergruppe
 - Vermittlung zwischen Kind und abgelehntem Elternteil. Aufarbeitung von Konfliktthemen.
- Professionelle Unterstützung zur Aufrechterhalten des Eltern-Kind-Kontaktes
 - Kontaktwege öffnen (Brief, Telefon, Mail, Smartphone, Videomeeting)
 - Einnehmen legitimer Elternpräsenz im Alltagsleben der Kinder (Kita, Schule, Verein) durch den ausgegrenzten/abgelehnten Elternteil
 - Positiv gestaltete Begegnungen zwischen dem Kind und dem ausgegrenzten/abgelehnten Elternteil herbeiführen

Abb. 3: Integriertes Interventionsmodell (Grafik: Dr. Marc Serafin, 2021).

Änderungsbedarf s. die Ausführungen unter Nr. 6.). Dies geschieht in der Praxis mit einer Kombination aus Beratung/Coaching für die Eltern (nach § 28 SGB VIII) durch Fachkräfte der Familienberatung i.V.m. dem Einsatz einer speziellen Fachkraft als neutraler Instanz an der Seite des Kindes. Notwendig ist dabei ein eng abgestimmtes interdisziplinäres Teamwork der Fallbearbeitung durch die beteiligten Fachkräfte und Institutionen, wobei dem Jugendamt die koordinierende Fallsteuerung zukommt, die aber bei einem mangelnden Einverständnis der Eltern eine familiengerichtliche Anordnung (dazu Nr. 6) voraussetzt.

Das Potenzial der Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB) und der Umgangsbegleitung (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB)

Laut Statistischem Bundesamt ist in den Jahren 2012 bis 2020 die Zahl der Verfahren zu Versorgungsausgleich oder Unterhalt bei den Familiengerichten um 25 % gesunken. Im gleichen Zeitraum sind Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge und zur Regelung des Umgangs beständig auf gleich hohem Niveau geblieben. (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2, 2020),

was die beunruhigende Entwicklung unterstreicht. Belastbare statistische Werte zur Anzahl von Verfahren mit Einsetzung einer Umgangspflegschaft gibt es zugleich nicht.

Bei Eltern-Kind-Entfremdung im Kontext elterlicher Trennungen können qualifizierte Umgangspflegschaften auch Erkenntnisse über die für die Entfremdung maßgeblichen Faktoren und die Beziehungsdynamik liefern. So können Jugendämter oder Gutachter oft nicht ermitteln, ob es eine beidseitige (Hoch-)Strittigkeit gibt oder einen primär streitschürenden bzw. manipulativen Elternteil. Deshalb können „Beobachtungen der Gegenwart“ im Rahmen der Umgangspflegschaft wertvoller sein als minutiös beschriebene Interaktionsbeobachtungen in „Laborsituationen“. Diese Beobachtungen entfalten dann Relevanz für Vollstreckungs- oder Abänderungsverfahren.

Durch den Fokus auf elterliche „Verfehlungen“ mithilfe anwaltlicher Unterstützung oder Allgemeinaussagen des Helfersystems zu „pauschaler elterlicher Hochstrittigkeit“ wird einseitig entfremdendes Elternverhalten sogar unsichtbar gemacht, mitunter manipulatives Verhalten oder Entfremdung durch „Zeitgewinn“ unterstützt. Oft bleibt die Dynamik elterlicher Strittigkeit bzw. einer Entfremdung den Fachleuten ganz verborgen, denn sie ereignet sich im engsten familiären Umfeld inklusive der Eskalationen im familiären oder sozialen Bereich oder z.B. bei Begegnungen und Übergaben. Sie zeigt sich erst im Ergebnis, also in den Aussagen des Kindes beim Jugendamt, den Verfahrensbeiständen oder bei Gericht. Schwierig ist häufig die Beurteilung, ob die jeweilige (Weigerungs-)Haltung eines Elternteils objektiv begründet werden kann oder hier allein subjektive und eigennützige Motive bestehen, die aber vordergründig mit dem Kindeswohl gerechtfertigt werden.

Ziel muss sein, den Kindern ein friedliches Zusammenleben mit Mutter und Vater zu ermöglichen und nicht per Gericht, Verfahrensbeistand, Gutachten oder andere Fachstellen die Frage von Mama ODER Papa zu stellen. Die Kernaufgabe der Gerichte gemäß FamFG (und auch in ständiger Rechtsprechung des EGMR) muss prioritär stets sein, das Familiensystem Vater-Mutter-Kind wieder in eine Lage zu versetzen, die dem Kind ein Heranreifen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gewährleistet. Solange die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung nicht erreicht ist, soll das Familiengericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 FamFG). Die Aufgabe der Umgangspflegschaft richtet sich primär darauf, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die bestellte Person hat ein An-

wesenheitsrecht bei der Vorbereitung des Umgangs sowie bei der Übergabe und Rückgabe des Kindes. Ein Anwesenheitsrecht bei der Ausübung des Umgangsrechts hat sie aber nur dann, wenn dies das Familiengericht ausdrücklich angeordnet hat, wobei sich dann allerdings die Aufgaben der Umgangspflegschaft und der Umgangsbegleitung überschneiden (BGH vom 31.10.2018 – XII ZB 135/18; kritisch dazu *Dürbeck*, ZKJ 2019, 141 und *Keuter*, FamRZ 2019, 202).

Die große Herausforderung besteht darin „Störungen der elterlichen Kommunikation“ zu identifizieren und eine bedingt durch Loyalitätskonflikte des Kindes (das bedingungslos beide Eltern lieben möchte) regelmäßig eintretende „Störung der Eltern-Kind-Beziehung“ früh zu erkennen. Das Instrument der Umgangsbegleitung nach Maßgabe von § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB setzt eine solche Feststellung bereits voraus. Das Instrument könnte deshalb allenfalls die Feststellung weiter bekräftigen (oder ihr hoffentlich entgegenwirken). Umgangsbegleitungen und Umgangspflegschaften werden in familiengerichtlichen Verfahren aus verschiedenen Gründen nur zögerlich eingesetzt. Von den Eltern werden die Anordnungen möglicherweise als Strafe oder Bewachung empfunden. (Elternperson 1 muss den Umgang mit Elternperson 2 zulassen, Elternperson 2 fühlt sich überwacht). Die Bestellung des Jugendamts zum Umgangspfleger kommt nicht in Betracht, da die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht zu den sog. anderen Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII gehört (*DJJuF-Rechtsgutachten*, JAmt 2020, 19; *Dürbeck*, in: *Wiesner/Wapler*, 2022, SGB VIII, § 18 Rn. 34a).

Wo Umgangspflegschaften oder Umgangsbegleitungen umgesetzt werden, sind nicht selten weitere Sollbruchstellen vorprogrammiert, die den Intentionen von FamFG, SGB VIII, EGMR-Rechtsprechung oder Achtung der UN-KRK entgegenlaufen:

- In vielen Fällen treten Umgangspfleger*innen nicht bei Verhandlungen auf. In den Gerichtsakten finden sich keine Berichte, außer (oft durch die beauftragte Institution), dass der Kontakt planmäßig stattgefunden hat, sofern er denn stattgefunden hat. Das Gericht könnte dem Umgangspfleger im Bestellungsbeschluss aufgeben, vor Ablauf der (befristeten, § 1684 Abs. 3 Satz 5 BGB) Umgangspflegschaft zu berichten, oder es kann im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nachfragen.
- In manchen Fällen dauert es ein halbes Jahr oder länger, bis das Gericht einen Umgangspfleger bzw. eine Umgangsbegleitung (als mitwirkungsbereite dritte Person) ggf. mithilfe externer Institutionen (Jugendamt, Beratungsstelle, etc.) findet. In vielen Fällen wird der Umgangspfleger von der bewusst

entfremdenden Elternperson abgelehnt, was eine Fortsetzung der Entfremdung bedeutet.

- In einigen Fällen werden Eltern vom Gericht gebeten, eine für die Umgangspflegschaft geeignete Person über eine Institution zu finden, was dann nur die Elternperson aktiv betreibt, die möglicherweise entfremdet wird.
- Jede Störung dieser Abläufe (Kind ist krank ..., anderes Vorhaben ...) bedeutet eine erhebliche Verzögerung, durch welche sich negative Einflüsse, strittiges Verhalten und maladaptive Bewältigungsstrategien des Kindes manifestieren.
- Verschiedentlich gibt es zur Umgangspflegschaft auch unzureichende Vorgaben. Oft erfolgt die Vergütung der Umgangspflegschaft nur für die Zeit, zu der ein tatsächlicher Eltern-Kind-Kontakt stattgefunden hat, aber nicht, wenn die Person mit vermittelnden Gesprächen und Beratung der Elternpersonen oder anderen wichtigen Kontaktpersonen tätig ist. Das Gericht hat aber die Möglichkeit, der bestellten Person einen entsprechenden Auftrag zur Gesprächsführung zu erteilen. Dann ist die Tätigkeit auch zu vergüten.
- Bei unklarer Aufgabenstellung durch das Gericht kann streitig werden, ob und wie der bzw. die Umgangspfleger*in überhaupt mit der Begleitung von Eltern-Kind-Zeiten vom Gericht betraut wird (BGH, Beschluss vom 31.10.2018 – XII ZB 135/18). Ein Problem stellt auch die Akquise geeigneter Personen für die Umgangspflegschaft dar. Es müssen aktiv qualifizierte, erfahrene Fachkräfte geworben werden, welche zeitflexibel, empathisch und kreativ arbeiten. Eine vorauseilende Kapitulation, etwa wegen ungewöhnlicher Arbeitszeiten oder den besonderen Herausforderungen ist kontraproduktiv und gleichermaßen ungenutzte Ressource für viele Kinder und ihre Eltern.

Chancen der Umgangspflegschaft und der Umgangsbegleitung

Für das Familiengericht ergibt sich – bei entsprechender Berichterstattung – ein konkretes Bild der Beobachtungen bei den Übergaben, der Interaktion und dem Verhalten der Eltern (Bemerkungen gegenüber dem Kind, Mitwirkung bei den Übergaben, Bereitschaft zu Kompromissen und Absprachen, Hemmnisse, Gestik, Mimik, Zwischentöne, kindliche Zuwendung oder Ablehnung etc.). Zudem wird so über einen beachtlichen Zeitraum der elterliche Kontakt sichergestellt und der/die Umgangspfleger*in bzw. die Umgangsbegleitung kann maßgeblich auf einen positiven Verlauf hinwirken. Sobald Elternpersonen divergierende Aussagen über den Kontakt des Kindes zum jeweils anderen Elternteil machen, Erziehungsfähigkeit und Bin-

dung des anderen anzweifeln, das Kind seinen Willen bekundet, Vater oder Mutter nicht mehr treffen zu wollen oder wenn sich Kennzeichen einer beginnenden Entfremdung zeigen, ist die Bestellung einer Umgangspflegschaft bzw. einer Umgangsbegleitung angezeigt.

Beratung im Zwangskontext

Eine wesentliche Schwierigkeit besteht darin, dass die betroffenen Eltern i.d.R. kein einheitliches Problembewusstsein über das Phänomen und eine eher konträre Motivlage zur Bearbeitung der familiären Situation haben. Während die Elternperson ohne Kontakt zum Kind Leidensdruck empfindet und um institutionelle Hilfe nachsucht, sieht die mit dem Kind zusammenlebende Elternperson meist keinen Handlungsbedarf und möchte vor allem in Ruhe gelassen werden. Gleichzeitig besteht ein deutliches Machtungleichgewicht zwischen beiden Elternpersonen in Bezug auf die Verfügung der Zugangswege zum Kind. Die Chancen für das *freiwillige* Einlassen *beider Eltern* auf Beratung und Veränderung sind deshalb meistens gering. Diese Konstellation erfordert deshalb die Herstellung eines verpflichtenden Rahmens zur Bearbeitung der familiären Störung.

Ein Elternverhalten und eine Familiendynamik, welche Kinder und Eltern fortgesetzt einer schweren psychischen Belastung mit erheblichen negativen Folgewirkungen für die sozial-emotionale Entwicklung der Kinder und das Wohlbefinden aller Familienmitglieder aussetzen, tragen deutliche Merkmale der Ausübung psychischer Gewalt und können zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Der durch unaufgelöste Elternkonflikte evozierte Verlust des Kontaktes und der Bindung zwischen dem Kind und einer seiner Elternpersonen ist darüber hinaus als Verletzung des Rechtes auf Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Kind und beiden Eltern (§ 1626 Abs. 3 sowie § 1684 Abs. 2 BGB) zu bewerten (vgl. *Völker & Clausius*, 2021, S. 298–313).

Insofern können sich Jugendamt, Familienberatung und Familiengericht an dieser Stelle nicht nur auf freiwillige Beratung beschränken, sondern haben die Aufgabe, durch aktive Intervention – falls vonseiten beider Eltern keine Mitwirkungsbereitschaft besteht, auch unter Rückgriff auf die Möglichkeit des Eingriffs in Elternrechte und der Erteilung von Auflagen zur Mitwirkung und zur Inanspruchnahme von Hilfen gem. der §§ 1684 und 1666 BGB diese Gefährdung abzuwenden. Weder das Jugendamt, die Familienberatung noch das Familiengericht können dies allein bewältigen. Um erfolgreich zu sein, bedarf es der konzertierten gemeinsamen Fallbearbeitung durch alle drei Institutionen – unter Beachtung der unterschiedlichen Rollen. Für das Familiengericht stellt sich hier

aber die zentrale Frage, welche Maßnahme im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen ist, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Hier wird im Einzelfall abzuwägen sein, wie sinnvoll bzw. erfolgreich eine Verpflichtung zur Beratung bzw. zur Mitwirkung an einem Elterntrainingsprogramm ist und welche anderen Alternativen zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung dann noch verfügbar sind, wie die Trennung des Kindes von seinen Eltern, die aber ihrerseits die Gefahr einer sekundären Kindeswohlgefährdung in sich birgt.

Obhuts- und Sorgerechtsingriffe bei instrumentalisierender Eltern-Kind-Entfremdung

Wird eine Eltern-Kind-Entfremdung durch eine der beiden Elternpersonen (meist der hauptbetreuenden Elternperson in der Konstellation des Residenzmodells) (vgl. *Rücker & Böttger, 2020*) aktiv durch Suggestion, Instrumentalisierung und Aufrechterhaltung der Konfliktspannung vorangetrieben, muss dies als eine spezifische Form von psychischer Kindesmisshandlung betrachtet werden, die im DSM-5,

dem aktuellen Diagnostic and Statistic Manual der American Psychiatric Association (APA) unter der Diagnoseziffer „V 995.51 child psychological abuse“, verortet ist.

Bei schwerer Entfremdung kann ein Obhuts- wie auch ein Sorgerechtswechsel zur entfremdeten Elternperson in Betracht gezogen werden sowie die Inanspruchnahme von behutsam begleitenden Fachdiensten, um den bei entfremdeten Kindern häufig vorliegenden Loyalitätskonflikt konstruktiv zu vermindern (vgl. *Warshak, 2018*). Meta-Analysen zeigen, dass ein Sorgerechtstransfer oder ein Obhutswechsel entfremdeter Kinder zugunsten der ausgegrenzten Elternperson effektiv für eine Verminderung der Entfremdung ist (vgl. *Templer et al., 2016*). Psychoedukation und spezielle systemische Familientherapie für alle Familienmitglieder sind dabei gleichzeitig begleitend zu implementieren, um die familiäre Verbindung und Funktionsfähigkeit wiederaufzubauen (vgl. *Reay, 2015*). Eine koordinierte Herangehensweise von therapeutischen Interventionen und gerichtlichen Maßnahmen (mit Sanktionen bei unkooperativen Eltern) ist hierbei allerdings entscheidend (vgl. *Clawar & Rivlin, 2014*).

Den Studien zufolge ist es für entfremdete Kinder zudem weniger belastend, von dem entfremdenden Elternteil getrennt zu werden, als der Instrumentalisierung weiterhin ausgesetzt zu sein (*Templer et al., 2017*). Empirische Befunde sprechen dafür, dass im Falle gescheiterter familienberaterischer Interventionen ein erweiterter Kontakt zwischen entfremdeten Kindern und den entfremdeten Elternpersonen sowie bei hartnäckigem Ausgrenzungsverhalten einer der beiden Elternpersonen der Aufenthaltswechsel zur ausgegrenzten Elternperson die wirksamsten Maßnahmen sind, um Entfremdung durch Instrumentalisierung zu unterbrechen (*Clawar & Rivlin, 2014*). Dabei sind aber zahlreiche Faktoren und deren Wirkung auf das Kindeswohl zu berücksichtigen, die im Einzelfall unterschiedlich zu gewichten sind.

Der Beitrag wird in ZKJ 8/2022 fortgesetzt.

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Kirsten Scheiwe

Elemente kollektiver Rechtsdurchsetzung: Was braucht die Kinder- und Jugendhilfe?

Menno Baumann, Charlotte Michel-Biegel, Stefan Rücker, Marc Serafin, Reinhard Wiesner

Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung – Teil 2

Rechtsprechung

Anforderungen an eine Trennung des Kindes von den Eltern in Eilrechtsschutzverfahren

BVerfG, Beschluss vom 26.4.2022 – 1 BvR 674/22

Feststellung der Vaterschaft bei Samenspende gegen den Willen der Ehefrau der Mutter

OLG Stuttgart, Beschluss vom 7.4.2022 – 11 UF 39/22

Hilfe für junge Volljährige, Befristung einer Hilfe

VG München, Beschluss vom 22.4.2022 – M 18 E 22.1862

8

2022

ZKJ August 2022 · S. 281 – 319 · ISSN 1861-6631 · 17. Jahrgang

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung – Teil 2

INHALT

Fortsetzung ZKJ 7/2022, 244 ff.

1. Eltern-Kind-Entfremdung im Kontext elterlicher Trennungen – Begriffsdefinition und Eingrenzung des Gegenstandes
2. Eltern-Kind-Entfremdung als dynamischer Beziehungs- und Loyalitätskonflikt
3. Die psychosozialen Auswirkungen von Eltern-Kind-Entfremdung
4. Wie handeln derzeit Jugendamt, Familienberatungsstellen und Familiengericht im Zusammenhang mit Eltern-Kind-Entfremdung?
5. Wie kann das Helfersystem handeln, um Eltern-Kind-Entfremdung entgegenzuwirken und Kinder und Eltern davor zu schützen?

Teil 2:

6. Was leisten das gegenwärtige Kinder- und Jugendhilferecht und das Familienrecht in Bezug auf die Vermeidung von Eltern-Kind-Entfremdung? Gibt es rechtlichen Ergänzungsbedarf?

Stufe 1: Primäre Prävention

Stufe 2: Sekundäre Prävention

Stufe 3: Staatliche Interventionen

7. Baustellen im familiengerichtlichen Verfahren

Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)

Bedeutung des Kindeswillens/ persönliche Anhörung des Kindes (§ 159 FamFG)

8. Fazit

Dr. phil. habil. Menno Baumann ist Professor für Interventionspädagogik an der Fliedner-Fachhochschule Düsseldorf und leitet als Referent, Fachberater und Sachverständiger (zertifiziert für pädagogisch-psychologische Fragestellungen des Familienrechts DIN EN ISO / IEC 17024) das Beratungsbüro „Zentrum für pädagogisches Verstehen“ in Oldenburg.

Dr. Charlotte Michel-Biegel ist Erziehungswissenschaftlerin (promoviert in pädagogischer Psychologie) und Diplom-Sozialarbeiterin sowie Gutachterin und Verfahrensbeiständige in Kindschaftssachen mit jahrzehntelanger Praxiserfahrung. Sie bietet Fortbildungen für Beratungsstellen, Jugendämter und Familiengerichte an, ist Autorin („Die Luft brennt“, Kern Verlag) und ehrenamtlich als Vorständin im Verband für Getrennterziehen – Papa Mama Auch aktiv.

6. Was leisten das gegenwärtige Kinder- und Jugendhilferecht und das Familienrecht in Bezug auf die Vermeidung von Eltern-Kind-Entfremdung? Gibt es rechtlichen Ergänzungsbedarf?

Ausgangspunkt für die rechtliche Betrachtung der Eltern-Kind-Entfremdung ist die **sozialwissenschaftliche Diagnose**, wie sie in den vorangehenden Abschnitten vorgenommen worden ist. So stellt die Eltern-Kind-Entfremdung für die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen **„eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihres psychischen Wohlbefindens und eine schwere Belastung für eine ausgeglichene sozial-emotionale Entwicklung dar“**. Gleichzeitig handelt es sich dabei aber nicht um eine statische Befindlichkeit, sondern – wie oben unter 2. ausgeführt – um ein prozesshaftes Geschehen. Maßgeblich ist daher immer die Beurteilung des Einzelfalls – eine abstrakte Gleichsetzung

Dr. Stefan Rücker ist Diplom-Psychologe, Kinderpsychologe und Leiter der Forschungsgruppe PETRA sowie Leiter der Arbeitsgruppe Kindeswohl an der Universität Bremen. Er hat eine Praxis für Paarberatung, Mediation, arbeitet mit Kindern und Jugendlichen und ist bekannt durch die wissenschaftliche Durchführung bundesweiter Studien zu Kindeswohl und Umgangsrecht. Dazu ist er Autor, Berater und Experte in TV und Medien, bietet Fortbildungen und Initiativen in Politik und Justiz in Deutschland und Österreich zum Kinderschutz.

Dr. phil. Dipl. Soz. Arb. Marc Serafin ist Sozialwissenschaftler und leitet das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin (bei Bonn). Er ist Initiator des Arbeitskreises „Elternschaft nach Trennung und Scheidung“ im Rhein-Sieg-Kreis und Lehrbeauftragter im Fach Methoden der Sozialen Arbeit am Standort Köln des Fachbereichs Sozialwesen der Kath. Hochschule NRW.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner ist Rechtswissenschaftler und „Vater“ des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), er ist Ministerialrat a.D. und war bis zu seinem Ruhestand 2010 Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin. Er ist (Mit-)Herausgeber des „Wiesner“, des Kommentars zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – 6. Aufl. 2022 und Mitherausgeber des Handbuchs Minder/Wiesner, Kinder- und Jugendhilferecht sowie Vorsitzender der Ständigen Fachkonferenz 1 „Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). Die Autor*innen danken Frau **Dr. Katrin Lack**, Richterin am AG Frankfurt am Main, Familiengericht, und Lehrbeauftragte am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, für ihre kritische Durchsicht und wertvollen Hinweise.

von Eltern-Kind-Entfremdung mit Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 1666 BGB verbietet sich daher. Etwas anderes kann auch der Rechtsprechung des EGMR nicht entnommen werden, die sich immer auf konkrete Einzelfälle bezieht.

Daraus ergibt sich keine eindeutige Antwort für die gebotene Art und Weise staatlicher Reaktion auf das Bekanntwerden einer solchen Problemlage. Das **Grundgesetz** verteilt die Verantwortung für die Achtung, den Schutz und die Förderung des Kindes zwischen den Eltern und dem Staat. Die primäre Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder liegt danach bei den Eltern. Ihre Aufgabe ist die Verwirklichung des Kindeswohls, zu dem i.d.R. der Umgang mit beiden Elternteilen gehört (§ 1626 Abs. 3 BGB). Droht dem Kind eine Gefahr, die die Eltern nicht abwenden können oder wollen, so darf – ja muss – der Staat zum Schutz des Kindes tätig werden. Das Grundgesetz enthält dafür eine staatliche Schutzpflicht zugunsten des Kindes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG), aus der die Rechtsprechung des BVerfG im Kontext von Art. 2 GG bereits ein Grundrecht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl und ein Grundrecht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung abgeleitet hat (BVerfGE 133, 59, 73 ff; *Britz*, JZ 2014, 1069). Hinzu kommt, dass das Kind bereits seit Inkrafttreten des Grundgesetzes Träger von Grundrechten ist, wozu auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) gehören (dazu BVerfGE 24, 119). Die Hürden für staatliche Interventionen (als Ultima Ratio der Entzug der elterlichen Sorge) liegen allerdings hoch, weil erst eine nicht anders abwendbare Gefährdung des Wohls eines Kindes solche Interventionen erlaubt: Dem Kind muss in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden drohen. Gleichzeitig bleibt der Staat unterhalb der Gefährdungsschwelle nicht tatenlos, sondern bietet ein breites Spektrum von Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und seinem Schutz vor Gefahren, die sich je nach inhaltlicher Ausgestaltung an die Eltern oder unmittelbar an das Kind richten. Für die Einschränkung des Umgangsrechts gelten die Schwellen des § 1684 Abs. 4 (Satz 1: negative Kindeswohlprüfung; Satz 2: Kindeswohlgefährdung; dazu *Schumann*, 2018, B 77). Bei der gerichtlich angeordneten Umgangsbegleitung kommt es auf den Zeitraum an: Für kürzere Zeiträume reicht es aus, dass der begleitete Umgang für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Ein längerer begleiteter Umgang darf nur angeordnet werden, wenn durch einen unbegleiteten Umgang eine nicht anders abwendbare Gefahr für das Kindeswohl bestehen würde (*Dürbeck*, in: *Wiesner/Wapler*, 2022, SGB VIII, § 18 Rn. 32a). Die Anordnung einer

Umgangspflegschaft als Einschränkung der elterlichen Sorge setzt eine dauerhafte oder wiederholte Verletzung der Wohlverhaltenspflicht voraus (§ 1684 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2).

Neben dem Grundgesetz und den Regelungen des einfachen Rechts ist auch die **europäische Menschenrechtskonvention** (insbesondere Art. 8 EMRK) zu berücksichtigen. Dies hat das BVerfG in seiner Rechtsprechung immer wieder betont (BVerfGE 111, 307, 323; 128, 326, 368). Hinzukommen die Vorgaben aus der UN-KRK (insbesondere Art. 9 Abs. 3 UN-KRK).

Die **Besonderheit bei der Eltern-Kind-Entfremdung** liegt darin, dass die Ursache in der **gestörten Beziehung zwischen den beiden Elternpersonen** liegt, der primäre staatliche Auftrag sich also darauf richtet, Hilfeangebote bereitzustellen, mit denen die Beziehung zwischen den beiden Elternpersonen verbessert werden kann. Gelingt dies nicht, dann geht es darum, durch **staatliche Auflagen den Kontakt des Kindes zu beiden Elternpersonen zu sichern** und schließlich – als Ultima Ratio – eine Entscheidung über **die Zuweisung/den Entzug der elterlichen Sorge**, die im Einzelfall auf Antrag einer der beiden Elternpersonen auf der Grundlage von § 1671 BGB oder aber von Amts wegen auf der Grundlage von § 1666 BGB erfolgt. Dabei sind die unterschiedlichen Schwellen für die gerichtliche Entscheidung zu beachten. Hinzu kommt die Einflussnahme der „entfremdenden Elternperson“ auf den Willen des Kindes und dessen Bedeutung für das Kindeswohl. Je länger die entfremdende Einflussnahme der einen Elternperson auf das Kind andauert, umso mehr wird sich der Kindeswille manifestieren, den Kontakt zur anderen Elternperson abzulehnen. Allerdings kann auch der beeinflusste Kindeswille nicht unberücksichtigt bleiben. Das Außerachtlassen des beeinflussten Willens dürfte nur dann gerechtfertigt sein, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes den wirklichen Bindungsverhältnissen nicht entsprechen oder wenn dessen Befolgung zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde (BVerfG, FamRZ 2016, 1917). Bei jeder Entscheidung sind die weiteren Umstände zu berücksichtigen, um eine (ggf. neue/andersgeartete) Gefährdung durch das gerichtliche Verfahren bzw. die gerichtliche Entscheidung zu vermeiden. In jedem Fall ist der zeitliche Aspekt von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der konkreten Problemsituation, aber vor allem auch für die Wahl der geeigneten Strategie zur Beendigung dieser Situation (zum Thema Kindeswille s.a. die Ausführungen unter 7.).

Die staatliche Intervention muss sich darauf richten, die vorliegende familiäre Beziehungsstörung zu bearbeiten. Zentraler Bezugspunkt muss dabei die Veränderung des Elternverhaltens sein i.V.m. psychologischem Beistand und praktischer Unterstützung für das Kind

zu dessen emotionaler Entlastung. Grundlegend ist dabei, wie ausgeführt, zunächst eine fundierte soziale Diagnostik des konkreten vorliegenden Störungsbildes.

Vor diesem Hintergrund gibt es keine einheitliche Strategie für das staatliche Handeln im Umgang mit dem Phänomen der Eltern-Kind-Entfremdung, sondern es bedarf eines **Stufenkonzepts für das staatliche Handeln, das an die jeweilige Situation im konkreten Einzelfall anknüpft**. Maßgeblich ist zum einen, wie frühzeitig es gelingt, Hilfeangebote an die Eltern heranzutragen, d.h. sie für die Wirkungen der Trennungssituation auf die Entwicklung des Kindes zu sensibilisieren, zum anderen aber auch, inwiefern es bei einer bereits manifesten Belastung für das Kind, die noch nicht das Stadium einer Kindeswohlgefährdung erreicht hat, alle Möglichkeiten einer einvernehmlichen Konfliktlösung vor einer gerichtlichen Streitentscheidung auszuloten. Schließlich ist auch beim Entzug der elterlichen Sorge aufgrund von Kindeswohlgefährdung dafür Sorge zu tragen, dass die Eltern-Kind-Beziehung zu beiden Eltern aufrechterhalten bleibt – ja, mehr noch, dass Maßnahmen dafür getroffen werden, dass die zuvor bindungsblockierende Elternperson ihr Verhalten, das sich nachteilig auf die kindliche Entwicklung auswirkt, aufgibt und das Kind förderliche Beziehungen zu beiden Elternpersonen entwickeln und aufrechterhalten kann.

Stufe 1: Primäre Prävention

Auf der ersten Stufe (Primärprävention) sollte das Thema Eltern-Kind-Entfremdung zum Aufgabenkatalog der Eltern- und Familienbildung (§ 16 SGB VIII) und damit zum Veranstaltungsprogramm von Familienbildungsstätten gehören. So ist im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes das Profil der Eltern- und Familienbildung in § 16 Abs. 1 SGB VIII geschärft worden (BT-Drs. 19/26107, S. 80). Nun ist die Praxis gefragt, diese Vorgaben auch vor Ort umzusetzen. Familienbildungsstätten bzw. Eltern-Kind-Zentren könnten dann im Einzelfall auch eine Lotsenfunktion übernehmen und Eltern, die persönliche Beratung und Unterstützung brauchen, an Familienberatungsstellen weiterverweisen (vgl. *Deutscher Verein* 2020, NDV 2021, 146, 164).

Unser Recht kennt keine Anzeigepflicht für Eltern, die sich trennen. Damit besteht für die staatlichen Organe auch keine Möglichkeit, ihrerseits Eltern in dieser Lebenssituation über Beratungsangebote zu informieren, wie dies etwa über das Instrument der Willkommensbesuche nach der Geburt von Kindern erfolgt (§ 2 KKG). Allerdings werden die Familiengerichte verpflichtet, die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn „gemeinschaftliche minderjährige Kinder“ vorhanden sind sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute

und Kinder dem Jugendamt mitzuteilen, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe zur Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen unterrichtet (§ 17 Abs. 3 SGB VIII). Darüber hinaus hat das Familiengericht die Ehegatten seinerseits im Scheidungstermin auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht anzuhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung hinzuweisen (§ 128 Abs. 2 FamFG). Die Eltern sind bei alledem aber nicht verpflichtet, dem Gericht einen Sorge- und/oder Umgangsplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Regelungen sie für die Zeit nach ihrer Ehescheidung in Bezug auf ihre Kinder getroffen haben.

Aus der Pflicht des Jugendamts bzw. des Familiengerichts zur Information über Beratungsangebote folgt keine Pflicht der Eltern, Beratung in Anspruch zu nehmen. Damit Eltern von dem Beratungsangebot Gebrauch machen und die Chancen der Beratung im Interesse des Kindes oder Jugendlichen nutzen, sollte die Information vonseiten des Jugendamts entsprechend attraktiv gestaltet sein und für die Inanspruchnahme der Beratung werben. Wichtig ist dabei der Hinweis auf den niederschweligen Zugang zu den Beratungsstellen.

Ebenfalls würde es zur Prävention von Eltern-Kind-Entfremdung beitragen, für das **Modell einer anteiligen Betreuung (mit substanziellem Zeiteanteil) durch beide Elternpersonen** (vor und nach einer elterlichen Trennung) gesellschaftlich und politisch zu werben und es durch gesetzliche Regelungen zu fördern (dazu *Schumann*, 2018, B 31: Leitbild der gemeinsamen Sorge und Elternautonomie). Hinzuweisen ist hier auch auf den aktuellen Koalitionsvertrag, wo es heißt: *„Wir wollen gemeinsam mit den Ländern die Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessern und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen.“* (SPD/Bündnis 90 Die Grünen/FDP, S. 102). Dabei geht es auch um strukturelle Rahmenbedingungen, wie familienfreundliche Arbeitszeiten in der Wirtschaft sowie um eine am Kindeswohl orientierte staatliche Grundsicherung. Ein Grundverständnis, dass Kinder nach einer Elterntrennung ihr Zuhause in zwei Haushalten (in Doppelresidenz) haben können, und eine am Kindeswohl orientierte, gelebte und rechtlich geförderte gleichberechtigte elterliche Sorgeverantwortung in Grundsatz- und Alltagsbelangen vor und nach einer elterlichen Trennung tragen dazu bei, Kontexte erst gar nicht entstehen zu lassen, in denen es zu einer Eltern-Kind-Entfremdung kommt.

Das Modell einer gemeinsamen und konfliktfreien Verantwortung für das Wohl des Kindes muss deshalb auch in der **Systematik des Kindschaftsrechts im BGB** stärkere Beachtung finden. Überzeugend erscheint der Vorschlag, im Kindschaftsrecht die „geteilte Betreuung“ ne-

ben dem Residenzmodell abzubilden, ohne aber ein gesetzliches Leitbild in Bezug auf die Betreuung vorzuschreiben (so *Schumann*, 2018, B 61, 113). Zudem geht auch § 1687 BGB bei der Ausübung der gemeinsamen Sorge nach Trennung der Eltern immer noch davon aus, dass sich das Kind nur bei einer Elternperson „gewöhnlich aufhält“. Ob darüber hinaus die rechtliche Unterscheidung von elterlicher Sorge und Umgangsrecht aufgegeben werden soll und nur noch von der „Ausübung der elterlichen Sorge“ bzw. der Bezeichnung des elterlichen Umgangsrechts als „(faktische) Betreuung“ die Rede sein soll, wird kontrovers diskutiert (*BMJV – AG Sorge- und Umgangsrecht*, ZKJ 2020, 18). Da das Familienrecht des BGB in den §§ 1896 ff. bereits mit dem (rechtlichen) Begriff „Betreuung“ arbeitet, erscheint ein – wenn auch nur faktischer – Begriff der Betreuung im selben Buch mit anderer Bedeutung aus gesetzessystematischen Gründen ungeeignet (*Köhler*, ZKJ 2020, 4; *Deutscher Verein*, DV 2021, 146, 151). In jedem Fall wird das Recht auch künftig Vorsorge dafür treffen müssen, dass im Einzelfall einer Elternperson die Ausübung ihrer „elterlichen Verantwortung“ im notwendigen Umfang eingeschränkt werden kann.

Stufe 2: Sekundäre Prävention

Hier geht es also um Lebenssituationen, in denen eine Störung innerhalb des bestehenden Familienbeziehungssystems der Trennungsfamilie besteht, die entweder von der anderen Elternperson wahrgenommen wird oder unter der das betroffene Kind leidet und Hilfe sucht. Anspruchsgrundlagen sind hier § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB VIII für das Kind (Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts), von dem das Kind auch ohne Kenntnis der Eltern Gebrauch machen kann (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) bzw. § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII für die Elternteile. Wenn das Kind aufgrund von Beratung sein Umgangsrecht ausüben will, erscheint es sinnvoll, die (sorgeberechtigte) Elternperson, bei der sich das Kind aufhält, zu informieren und auf ihre Elternverantwortung (§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB) und ihre Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB, die auch eine Pflicht zur aktiven Förderung des Umgangs beinhaltet (*Staudinger/Dürbeck*, § 1684 BGB Rn. 110), hinzuweisen (*Dürbeck*, in: *Wiesner/Wapler*, 2022, SGB VIII, § 18 Rn. 22 m.w.N.).

Wie oben ausgeführt, bedarf es bei drohender oder eingetretener Eltern-Kind-Entfremdung eines **spezifischen Hilfesettings**, zu dem die Hinführung beider Eltern zur Praxis paralleler Elternschaft und die Unterstützung des Kindes durch einen psychologischen Beistand und/oder die Teilnahme an einer Trennungskindergruppe gehört. Verwiesen wird insoweit auf die Programme „Kinder aus der Klemme“, „Kinder im Blick“ sowie „Trennung meistern – Kinder stärken“. In der praktischen Umsetzung ist Ju-

gendhilfe kreativ und versucht dies über die Kombination mehrerer Hilfetypen der Hilfe zur Erziehung. Rechtssystematisch wäre es allerdings ratsam, **einen eigenständigen Hilfetypus im Kontext der §§ 17, 18 SGB VIII** zu schaffen, der dem spezifischen Hilfebedarf für das Eltern-Kind-System bei der Eltern-Kind-Entfremdung Rechnung trägt. Unabhängig davon muss klar gestellt werden, dass der Beratungsanspruch nach § 18 Abs. 1 SGB VIII auch bei der Praktizierung des „Wechselmodells“ zur Anwendung kommt (vgl. *Dürbeck*, in: *Wiesner/Wapler*, 2022, SGB VIII, § 18 Rn. 6 und die Ausführungen im Koalitionsvertrag, S. 102).

Wie allerdings oben ausgeführt wird, besteht die wesentliche Schwierigkeit in der Praxis darin, dass die betroffenen Eltern i.d.R. kein einheitliches Problembewusstsein über das Phänomen und eine eher konträre Motivlage zur Bearbeitung der familiären Situation haben. Damit sind die Chancen für das freiwillige Einlassen beider Eltern auf Beratung und Veränderung meist gering (s. dazu die Ausführungen unter 5.). Die Potenziale von Beratung sind damit in der Praxis eng begrenzt. Dem Jugendamt und erst recht den Beratungsstellen stehen keine Zwangsmittel zur Verfügung. So kann es nicht etwa durch Auflagen Eltern zur Mitwirkung oder zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet. Solche Möglichkeiten stehen nur dem Familiengericht offen (s. dazu die nachfolgenden Erläuterungen), wobei aber auch eine gerichtliche Anordnung von Beratung nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann (§ 156 Abs. 1 Satz 5 FamFG). Dabei ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die gerichtliche Anordnung (oder schon der Hinweis auf das Handlungspotenzial des Familiengerichts) zu einer inneren Bereitschaft der (entfremdeten) Elternperson führt, ihr Verhalten zu reflektieren und zu ändern. Unterschiedlich sind daher auch die Einschätzungen in der Praxis, ob etwa der Hinweis der Beratungsstelle oder des Jugendamts auf eine Einschaltung des Familiengerichts seinerseits die Kommunikationsebene verbessert oder verschlechtert.

Stufe 3: Staatliche Interventionen

Auf dieser dritten Stufe geht es um staatliche Interventionen, also um Eingriffe des Staates in Rechtspositionen von Eltern(-personen) im Interesse der anderen Elternperson oder im Interesse und zum Schutz des Kindes, die – mit Ausnahme der Inobhutnahme – den (Familien-)Gerichten vorbehalten sind. Solche Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Dabei ist nicht nur die Rechtssphäre des Elternteils im Blick zu behalten, dessen Rechte eingeschränkt werden sollen, sondern auch die des betroffenen Kindes. So kann etwa eine Maßnahme nicht ohne Weiteres als i.S.d. §§ 1666, 1696 BGB aus Gründen des Kindeswohls geboten angesehen

werden, wenn sie ihrerseits nachteilige Folgen für das Kindeswohl haben kann (BVerfG, FamRZ 2012, 1127 Rn. 25). Deshalb ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob die Nachteile, die für das Kind mit einer Maßnahme oder Entscheidung verbunden sind, möglicherweise größer sind als die dabei zu erwartenden Vorteile („sekundäre Kindeswohlgefährdung“, dazu *Dettenborn*, FPR 2003, 293).

Intervention zur Ausübung des Umgangsrechts: § 1684 Abs. 3 BGB

Die Eltern-Kind-Entfremdung manifestiert sich häufig im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts. Den Maßstab dafür bildet die sogenannte Wohlverhaltensklausel (§ 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB). Danach haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen der beiden Eltern beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Die zentrale Bedeutung des Kontaktes des Kindes mit beiden Eltern für das Wohl des Kindes als Richtschnur für die Ausübung der elterlichen Sorge ergibt sich auch aus § 1626 Abs. 3 BGB. Als Instrumente der Intervention sieht das Kindschaftsrecht die Anordnung zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht (Abs. 3 Satz 2), die Umgangspflegschaft (Abs. 3 Satz 3) sowie die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangsrechts – darunter insbesondere eine Umgangsbegleitung (Abs. 4) – vor.

Anordnung zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 3 Satz 2 BGB)

Das Familiengericht kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten. Ziel der Regelung ist es, dem Familiengericht bei Verletzung der Loyalitätspflicht einen Sanktionsmechanismus unterhalb der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB zur Verfügung zu stellen (BT-Drs. 13/4899, 105; dazu *Schumann*, 2018, B 74). Umstritten ist der mögliche Inhalt solcher Anordnungen. So sehen viele Gerichte darin keine Befugnis, Eltern zu verpflichten, eine Beratungsstelle zwecks Anbahnung des Umgangs oder des Abbaus der eigenen Boykotthaltung oder zur Verringerung des elterlichen Konfliktniveaus aufzusuchen. So besteht nach Auffassung des OLG Hamm für eine Anordnung, an der Maßnahme „Kind im Blick“ teilzunehmen, keine gesetzliche Grundlage, „*wenngleich die Maßnahme sinnvoll und dem Kindeswohl förderlich erscheint*“. „*Nach allgemeiner Meinung*“ gestatte § 1684 BGB aber nicht, eine Familientherapie anzuordnen oder die Eltern zu psychologisch-pädagogischer Beratung zu verpflichten (OLG Hamm, Beschluss vom 19.3.2012 – II-8 UF 43/12 = BeckRS 2012, 10098). Demgegenüber vertritt das KG Berlin die Ansicht, dass den Eltern auf der Grundlage von § 1684 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BGB, wonach das Gericht Anordnungen zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht der El-

tern treffen kann, eine Auflage zur Wahrnehmung von Beratungsgesprächen erteilt werden könne. Wegen der Stärke des elterlichen Konflikts böte sich zumindest anfangs eine Beratung durch zwei Berater an, damit gemeinsame Gespräche der Eltern zunächst vorbereitet werden können. Das KG stellte den Eltern frei, alternativ das vom Jugendamt vorgeschlagene Hilfeangebot „Kinder aus der Klemme“ anzunehmen, das speziell für hochkonflikthafte Familien entwickelt wurde, für das sich beide Eltern im Termin aber noch nicht recht erwärmen konnten oder eine Familientherapie mit zwei Therapeuten durchzuführen, die aus Sicht des Senats ebenfalls geeignet ist, aber mangels rechtlicher Grundlage nicht gerichtlich angeordnet werden kann (KG, Beschluss vom 30.4.2018 – 19 UF 71/17, BeckRS 2018, 20660 unter Verweis auf BVerfG 1.12.2010 – 1 BvR 1572/10). Für den erheblichen Eingriff einer gerichtlich angeordneten Psychotherapie zur Verbesserung der Erziehungsfähigkeit fehle nämlich – so das BVerfG – eine solcherart klare und unmissverständliche gesetzliche Grundlage. Die – hier allein in Betracht kommende – Vorschrift des § 1666 Abs. 1 und 3 BGB genüge diesen Anforderungen insoweit nicht (BVerfG vom 01.12.2010 – 1 BvR 1572/10). Hier besteht also **dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber**, die Rechtsgrundlagen für eine Anordnung nach § 1684 Abs. 3 Satz 2 BGB entsprechend nachzubessern und die Brücke zu Beratungsangeboten und weiteren Formen der Hilfen nach dem SGB VIII zu schlagen, um auch den Handlungsspielraum der Familiengerichte zweifelsfrei zu bestätigen.

Allerdings hat das Familiengericht bereits im Vorfeld einer Entscheidung nach § 1684 Abs. 3 Satz 2 BGB die Pflicht, „in jeder Lage des Verfahrens auf das Einvernehmen der Beteiligten hin(zu)wirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht“. Es kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam in einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe teilnehmen (§ 156 FamFG). Damit öffnet bereits ein familiengerichtliches Verfahren nach § 1684 Abs. 3 Satz 2 BGB die Brücke zur Inanspruchnahme von Beratungsleistungen nach dem SGB VIII, die ihrerseits die Chance für weitergehende Schritte für eine wirksame Bearbeitung der Familienbeziehungsstörung bieten. Allerdings ist dabei – wie bereits oben unter Stufe 2 ausgeführt – zu berücksichtigen, dass eine solche Anordnung nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar ist und die Wirkung einer solchen Anordnung auch dann ausbleibt, wenn eine Elternperson zwar physisch anwesend ist, sich aber nicht auf die Beratung einlassen kann oder will.

Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB)

Wird die Wohlverhaltenspflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, so kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft; s. dazu auch die Ausführungen unter 5.). Voraussetzung ist lediglich eine **wiederholte erhebliche oder dauerhafte Verletzung der Wohlverhaltenspflicht**. Damit hat der Gesetzgeber nicht die hohe Eingriffsschwelle der Kindeswohlgefährdung vorgesehen (BT-Drs. 16/6308, S. 345; kritisch dazu *Schumann*, 2018, B 75); es bedarf daneben keines Eingriffs in das Sorgerecht. Ausreichend ist allein die Erschwerung des Umgangs, es bedarf auch keiner Prognose einer Kindeswohlgefährdung bei Fortdauer des Verhaltens der Eltern. Dabei kann das bisherige Verhalten des betreuenden Elternteils ausreichend sein, um nachhaltige oder erhebliche Verstöße gegen die Wohlverhaltenspflicht festzustellen (Münchener Kommentar zum BGB Familienrecht/*Hennemann*, § 1684 Rn. 76).

Gegenstand der Umgangspflegschaft ist die „Durchführung des Umgangs“, sie hat damit vor allem eine kompensatorische Funktion und zielt nicht auf die Bearbeitung der Probleme, die der Verletzung der Wohlverhaltenspflicht zugrunde lagen. Allerdings können je nach Auftrag des Gerichts auch Gespräche mit den Eltern von dem/der Umgangspfleger*in zu führen sein, die zur Konfliktreduzierung beitragen können. Für die Bearbeitung der Probleme kommen die oben beschriebenen Leistungen der Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII in Betracht, die aber nicht Bestandteil der Umgangspflegschaft sind. Gleichzeitig ist die Anordnung der Umgangspflegschaft von vornherein zeitlich zu befristen (1684 Abs. 3 Satz 5 BGB). Damit erwartet der Gesetzgeber, dass es den Eltern nach einiger Zeit gelingt, die Durchführung des Umgangs selbst zu regeln, was aber ohne begleitende Hilfe regelmäßig nicht der Fall ist. Gegebenenfalls kann das Gericht die Anordnung der Umgangspflegschaft wiederholen.

An dieser Stelle besteht ebenfalls eine **Gesetzeslücke**. Dem Familiengericht müsste – wie bereits bei Anordnungen nach § 1684 Abs. 3 Satz 2 – die Befugnis erteilt werden, für die Dauer der Umgangspflegschaft die Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII anzuordnen. Nach dem gegenwärtigen Konzept kann man daher die Umgangspflegschaft – wie oben beschrieben – im Kontext der Eltern-Kind-Entfremdung als verpasste Chance ansehen.

Umgangsbegleitung (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB)

Begleiteter Umgang kommt auch in Betracht, wenn der umgangsberechtigte Elternteil die Erziehung des anderen Elternteils massiv unterwandert und das Kind permanent in einen heftigen Loyalitätskonflikt stürzt (OLG Saarbrücken, FamRZ 2015, 344). Im Einzelfall wird der begleitete Umgang mit einer Mediation, Beratung und ggf. Therapie gekoppelt und damit als Verbundleistung in ein ganzheitliches Hilfskonzept integriert (*BMFSFJ*, 2008, S. 32). Ein solches Verfahren setzt aber wiederum die Bereitschaft zumindest der umgangsberechtigten Elternperson zur Mitwirkung voraus. Voraussetzung für die Anordnung einer Umgangsbegleitung ist die Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten Dritten“, was im Falle des Jugendamts dessen Mitwirkungsbereitschaft voraussetzt. Die „geteilte Aufgabenzuweisung“ hat in den vergangenen Jahren zu großen Konflikten zwischen Familiengerichten und Jugendämtern in den Fällen geführt, in denen das Jugendamt – zum Teil wegen mangelnder Kapazitäten oder auch wegen abweichender fachlicher Beurteilung der Geeignetheit des Falles für eine Umgangsbegleitung – gegenüber dem Familiengericht seine Mitwirkungsbereitschaft verweigert. Wie das Familiengericht bei Verweigerung des Jugendamtes weiter verfahren muss, ist umstritten (dazu *Dürbeck*, in: *Wiesner/Wapler*, 2022, SGB VIII, § 18 Rn. 33).

Obhutswechsel

Als Ultima Ratio ist schließlich bei einer schweren Entfremdung ein Obhutswechsel in Betracht zu ziehen (dazu oben unter 5.). Erstrebenswert wäre, dass es gelingt, beide Eltern von einem solchen unvermeidbaren Obhutswechsel zu überzeugen, was aber nur selten der Fall sein dürfte. So kann im Einzelfall bei einer schweren Entfremdung ein gerichtlich verfügter **Sorgerechtswechsel zur entfremdeten Elternperson** und die gleichzeitige Inanspruchnahme von behutsam begleitenden Fachdiensten in Betracht kommen, um den bei entfremdeten Kindern häufig vorliegenden Loyalitätskonflikt konstruktiv zu vermindern (vgl. *Rücker*, 2019b). Dabei muss aber das Kind als Rechtssubjekt und sein Wohl und sein Wille im Blick bleiben. Es darf nicht als Objekt für die Streitschlichtung der beiden Elternpersonen instrumentalisiert werden. Was macht es etwa mit einem Kind, das bei gleichzeitiger Trennung von seiner einzigen Bezugsperson hin zu einem Elternteil umziehen muss, den es ablehnt, möglicherweise noch bei weiter Entfernung der Wohnorte, sodass das Kind gänzlich – gegen seinen Willen – aus seinem sozialen Umfeld herausgerissen wird und jeglichen Halt verliert? Letztlich bleibt dem Kind dann nichts anderes übrig, als sich seinem Schicksal zu ergeben.

Dies wird aber nicht zwingend dazu führen, dass es eine vertrauensvolle Beziehung zu seinem neuen, ihm möglicherweise völlig fremden Obhutselternteil aufbauen wird. Gleichzeitig soll es den Kontakt zum vorherigen Obhutselternteil aufrechterhalten (können)? Hier sind zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen, die in jedem Einzelfall ganz unterschiedlich zu gewichten sind.

Rechtlich sind hier für das Familiengericht zwei Wege möglich:

Die Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern (§ 1671 BGB)

Sie setzt einen Antrag des Elternteils voraus. Ihm ist stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die **Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht**. Zu prüfen hat das Familiengericht also die verschiedenen Sorgerechtsalternativen, eine Kindeswohlgefährdung wird nicht vorausgesetzt. Dabei ist u.a. zu prüfen, ob es den Eltern gelingt, in Zukunft zum Wohl des Kindes zusammenzuwirken oder nicht. Verneint man diese Frage, etwa wegen heillosen Zerstrittenheit der Eltern, so ist weiter zu prüfen, ob die Zuweisung der Alleinsorge für das Kind die weniger belastende Alternative darstellt. In den Fällen, in denen die gemeinsame Sorge – wegen mangelnder Kooperation der Eltern, etwa wegen fortwährenden Streits – praktisch nicht funktioniert, und dies zu kindeswohlwidrigen Belastungen für das Kind führt, ist der Alleinsorge eines Elternteils gegenüber der gemeinsamen Sorge der Vorzug zu geben. Die Alleinsorge ist damit sozusagen das Mittel, von dem Abhilfe von der Beeinträchtigung des Kindeswohls erwartet wird (BeckOK BGB/Veit, § 1671 Rn. 48.1). Dabei muss das Gericht im Einzelfall klären, ob die Zuweisung der Alleinsorge gerade zu dem anderen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB).

Bei diesem Sorgerechtsstreit soll das Familiengericht – wie beim Streit um das Umgangsrecht – in jeder Lage des Verfahrens auf das **Einvernehmen der Beteiligten hinwirken**, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam in einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe teilnehmen (§ 156 FamFG). Damit eröffnet auch dieses familiengerichtliche Verfahren die Brücke zu Hilfen nach dem SGB VIII.

Entzug der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung

Schließlich bleibt noch der Entzug der elterlichen Sorge wegen einer Kindeswohlgefährdung, zu deren Abwendung die betreffende Elternperson nicht bereit oder nicht in der Lage ist (§ 1666 BGB).

Folge ist dann, dass die andere Elternperson die **Alleinsorge** erhält (§ 1680 Abs. 3 BGB) und damit den Aufenthalt des Kindes bestimmt. Allein mit dem Sorgerechtswechsel dürfte jedoch die Problematik nicht gelöst werden können, sie wird vielmehr auf der Ebene des Umgangsrechts mit der bisher sorgeberechtigten anderen Elternperson weiter andauern. Deshalb dürfte in der Praxis der Entzug der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung immer mit einer Verpflichtung der weiterhin umgangsberechtigten Elternperson verbunden sein, Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung anzunehmen – wie oben beschrieben. Auch hier gilt aber, dass eine zwangsweise Durchsetzung von Beratung nicht zulässig ist. Ein Teilsorgerechtsentzug, insbesondere des Umgangsbestimmungsrechts (§ 1632 Abs. 2 BGB), dürfte in diesem Kontext keine geeignete Maßnahme sein.

In seinem Urteil vom 29.10.2019 hat der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Fremdplatzierung des Kindes, also die (vorübergehende) Trennung des Kindes von beiden Eltern**, als eine vertretbare Maßnahme erachtet. Rechtlich setzt auch diese Variante entweder die Bereitschaft beider Eltern oder aber eine familiengerichtliche Entscheidung auf der Grundlage von § 1666 BGB voraus, da damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern berührt wird. Zunächst müsste sozialwissenschaftlich geklärt werden, ob dieses Hilfesetting ggf. in welchen Kontexten sinnvoll erscheint. Zur Entscheidung des Familiengerichts auf der Grundlage von § 1666 BGB müsste dann eine vom Vormund oder Pfleger in Anspruch genommene Hilfe zur Erziehung für das Kind in stationärer Form nach Maßgabe der §§ 27, 33, 34 SGB VIII hinzutreten. § 1696 Abs. 2 BGB ermöglicht die Aufhebung der Maßnahme, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist. Wenn also zunächst eine Kindeswohlgefährdung wegen Entfremdung bejaht wird, die von den Eltern nicht abgewendet wird und die Eltern sich dann in Beratung begeben und ihren Konflikt in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum beilegen, wäre die Maßnahme aufzuheben.

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG)

Im Rahmen der FGG-Reform hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1.9.2009 die Erörterung der Kindeswohlgefährdung als neue Auf-

gabe des Familiengerichts „in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB“ eingeführt (§ 157 FamFG). Die Bewertung dieses Instruments in der Praxis (Gerichte, Fachkräfte des ASD, Verfahrensbeistände) ist unterschiedlich und reicht von positiver Beurteilung bis hin zur Skepsis und Ablehnung (dazu im Einzelnen *Berneiser*, 2015). Dies hat auch Folgen für die praktische Umsetzung und die unterschiedlichen Erwartungen, wie die Erörterung zu handhaben sei bis hin zu einer engen und frühzeitigen Kooperation zwischen Gericht und Jugendamt (dazu *Münder*, 2017, S. 346).

Gerade im Kontext der Eltern-Kind-Entfremdung könnte dieses Instrument große Wirksamkeit entfalten, da die (frühe) Erörterung (§ 157 Abs.1 BGB spricht von einer „möglichen Kindeswohlgefährdung“ und das Verfahren ist nach § 155 Abs. 1 FamFG vorrangig und beschleunigt zu behandeln) in die Lücke zwischen der auf Freiwilligkeit beruhenden Inanspruchnahme einer Leistung nach dem SGB VIII und einem richterlichen Sorgerechtsingriff stößt. Offensichtlich bedarf es aber noch einer weiteren Sensibilisierung mancher Familiengerichte für dieses Instrument, die die eigenständige Bedeutung der Vorschrift als verfassungsrechtlich gebotene Vorstufe zu einem Sorgerechtsingriff und als ein Verfahrensschritt im Vorfeld einer Entscheidung nach § 1666 BGB noch nicht erkannt haben (*Berneiser*, S. 332, 334).

Entscheidend bleibt aber auch hier, welche Zusagen die Sorgeberechtigten im Hinblick auf die Abwendung bzw. Vermeidung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung im Rahmen dieser Erörterung machen und ob das Familiengericht davon überzeugt ist, dass diese Zusagen auch umgesetzt werden (§ 166 Abs. 3 FamFG). Nur dann kann es – bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung – von einer Maßnahme nach § 1666 BGB absehen.

7. Baustellen im familiengerichtlichen Verfahren

Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)

Zu den Strukturprinzipien des familiengerichtlichen Verfahrens im Kindschaftssachen gehört das Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Die Vorschrift soll im Interesse des Kindeswohls, insbesondere unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens, zur Vermeidung der Gefahr einer faktischen Präjudizierung und zur Verringerung von Unsicherheiten und Belastungen, eine Verkürzung der Verfahrensdauer in den Kindschaftssachen bewirken, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung.

Gerade in Fällen der Eltern-Kind-Entfremdung ist dies wegen der Entwicklungsdynamik von besonderer Relevanz. Die Bedeutung des Be-

schleunigungsgebots wird auch immer wieder vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte betont und die lange Verfahrensdauer kritisiert. So hätten Gerichte in Moldawien einhalb Jahre gebraucht, um Sorgerechtsstreitigkeiten zu entscheiden, obwohl sie die Gefahren kennen mussten (EGMR Pisica ./. Moldavien EGMR 23641/17 vom 29.10.2019).

Zwar hat der Gesetzgeber inzwischen die Beschleunigungsrüge und -beschwerde eingeführt (§§ 155b, 155c FamFG). Sie hat aber in der Praxis bislang nur wenig Bedeutung erlangt. Die Beschleunigung des Verfahrens, wie sie im Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen beabsichtigt war, gelingt in der aktuellen Praxis nicht ausreichend (Münder, 2017, 437). Ein zentrales Thema ist dabei die Einholung eines Gutachtens als Maßnahme der richterlichen Amtsermittlungspflicht, deren Überprüfung im Beschleunigungsverfahren kaum zugänglich ist (OLG Braunschweig vom 16.8.2021 – 1 WF 97/21). Sachverständigengutachten führen regelmäßig zu längerer Verfahrensdauer. Insofern bedarf es hinsichtlich der Frage, ob ein Gutachten eingeholt werden soll, immer auch der Abwägung zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn einerseits und der mit der Einholung verbundenen Verzögerung andererseits. Im Januar 2019 hat ein Vater im Namen seiner Tochter eine **Individualbeschwerde zur UN-Kinderrechtskonvention** beim Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen eingereicht. Es geht um psychische Gewalt durch Eltern-Kind-Entfremdung, um jahrelange Verfahrenverschleppung und wirkungslose Maßnahmen. Das Kind erhielt aufgrund der Blockade nicht einmal Zugang zu seinem Verfahrensbeistand. Mitglieder des Ausschusses sehen in dem am AG Emmendingen geführten Verfahren einen Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention (Vereinte Nationen CRC/C/87/D/75/2019). Es ist die erste Entscheidung dieser Art im Ausschuss zu einem deutschen Fall.

Angesprochen sind damit strukturelle Fragen bei den Gerichten, insbesondere die personelle Ausstattung der Gerichte, die fachliche Qualifikation der Richter*innen sowie die Kompetenz und die zeitliche Verfügbarkeit von Gutachtern.

Bedeutung des Kindeswillens/ persönliche Anhörung des Kindes (§ 159 FamFG)

In Fallkonstellationen der Eltern-Kind-Entfremdung ist die ablehnende Haltung des Kindes gegenüber einem der beiden Eltern häufig nicht auf eine autonome Entwicklung zurückzuführen. Vielmehr wollen sich Kinder mit der Äußerung der Ablehnung des Kontakts dem zermürbenden Loyalitätskonflikt entziehen, in den sie das unverhohlene feindselige Verhalten der Eltern ggf. in Kombination mit der über-

steigert angstbetonten Haltung der überwiegend betreuenden Elternperson getrieben hat, indem sie sich mit der Haltung dieser Elternperson solidarisiert. Daher ist im Einzelfall zu entscheiden, wie weit der Kindeswille dem Kindeswohl entspricht und daraus eine Strategie abzuleiten, wie mit fachlicher Unterstützung der Umgang zur entfremdeten Elternperson wieder geöffnet werden kann (OLG Brandenburg vom 15.2.2016 – 10 UF 213/14; vgl. Balloff, 2022, Kap. I 8).

So legt auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung besonderen Wert auf das Kindeswohl. In seinen allgemeinen Erwägungen in seinem Urteil 23641/17 vom 29.10.2019 führt er aus, dass auch der Wille des Kindes stets angemessen zu berücksichtigen sei. Die geäußerte Ansicht des Kindes sei aber nicht das einzige maßgebende Kriterium. **Das Kindeswohl wie auch andere Interessen müssten dennoch ermittelt und berücksichtigt werden und könnten unter Umständen dem Kindeswillen vorgehen.**

Im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 ist § 159 FamFG dahin abgeändert worden, dass es in Verfahren des Kinderschutzes (§§ 1666, 1666a BGB) notwendig ist, das Kind persönlich anzuhören. Hiervon darf nur abgesehen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Das Gericht hat sich in diesen Verfahren aber stets einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, d.h. auch dann, wenn eine persönliche Anhörung in Form eines Gesprächs angesichts des Alters bzw. der Verstandesreife des Kindes nicht möglich ist. Die Differenzierung zwischen Kindern unter 14 Jahren und älteren Kindern ist damit ersatzlos gestrichen worden.

8. Fazit

Wie wir in diesem Beitrag gezeigt haben, handelt es sich bei dem Phänomen der Eltern-Kind-Entfremdung um einen noch weitgehend zu wenig berücksichtigten Teil kindlicher Lebensrealität, der ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die kindliche (und jugendliche) Entwicklung darstellt. Dabei zeigt eine genaue Analyse sowohl der familiendynamischen, konflikt-dynamischen als auch der psychopathologischen Aspekte, wie unabdingbar es ist, dass verantwortliche Akteur*innen in allen Bereichen – Familiengericht wie auch Jugendamt und Begleit- und Beratungssettings – besser und spezifischer auf dieses Phänomen geschult werden. Die Dynamiken und Risiken müssen diagnostisch präzise differenziert werden, bei gleichzeitiger Herausforderung schnellen und souveränen Handelns stets mit Blick auf das Kindeswohl.

Insofern bleibt abschließend darauf zu verweisen, dass die aktuellen Rahmenbedingungen im Zusammenspiel von Jugendhilfe und

Familiengericht durchaus ein größeres Handlungsspektrum darbieten, als es aktuell in der Praxis flächendeckend genutzt wird. Gleichzeitig haben wir auch auf Baustellen, rechtliche Grauzonen und Lücken im geltenden Recht sowie auf die Notwendigkeit eines gesellschaftlichen Umdenkens bezüglich Familien nach Trennung der Eltern verwiesen.

Deutlich wird an allen Stellen: Eltern-Kind-Entfremdung ist ein deutliches sozial-emotionales Entwicklungsrisiko und kann im Falle von Instrumentalisierung auch als eine Form von Kindesmisshandlung zu sehen sein. Sie darf – wie in der aktuellen Praxis leider häufig vorzufinden – nicht länger ignoriert werden oder durch Abwarten oder gar durch Dauer-Verfahrensschleifen ihre schädigende Wirkung auf einen nicht unerheblichen Teil der in Deutschland aufwachsenden Kinder und Jugendlichen nicht entfalten dürfen. Fachlich schnelles, aufeinander abgestimmtes, wissenschafts- und evidenzbasiertes und konsequentes Handeln aller beteiligten Systeme ist dringend notwendig zum Schutze der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat sich in den letzten Jahren mit mehreren Beschwerden befasst, mit denen eine Verletzung von Art. 8 der Europäischen Konvention für Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Verhalten nationaler Behörden und Gerichte bei Streitigkeiten zum Umgangs- und Sorgerecht gerügt worden ist. Dabei hat er auch anerkannt, dass es „alienierte Kinder“ und Elternpersonen, welche die Kinder negativ gegen den andern Elternteil beeinflussen (alienierendes Verhalten), gibt. Damit hat er implizit die Existenz von „parental alienation“, nicht aber ein Syndrom mit Krankheitswert, anerkannt (Sünderhauf/Widrig, S. 491, 501).

Für die **Rechtsanwender*innen in Deutschland** bedeutet dies, die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen, innerstaatliches Recht im Einklang mit den Vorgaben der Konvention auszulegen und ggf. nachvollziehbar zu begründen, warum – namentlich legitimiert durch kollidierendes Verfassungsrecht – diesen Vorgaben ausnahmsweise nicht gefolgt wird. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn diejenigen Urteile des Gerichtshofs bekannt sind, die für die deutsche Rechtsordnung von Bedeutung sind (vgl. BVerfGE 111, 307, 324 – Görgülü; Sauer, S. 4).

Diese Aufgabe wird aber von den deutschen Rechtsanwender*innen offensichtlich nicht erfüllt, wie sich immer wieder in Verfahren vor deutschen Familiengerichten zeigt (dazu zuletzt BGH vom 6.5.2021 – III ZR 72/20). Ein zentraler Aspekt ist dabei die Umsetzung des Beschleunigungsgebots und in diesem Kontext die personelle Ausstattung der Gerichte, die fachliche Qualifikation der Rich-

ter*innen sowie die Kompetenz und die zeitliche Verfügbarkeit von Gutachter*innen. Die Erhaltung bzw. Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Justiz ist primär eine Aufgabe der Länder. Ihre Untätigkeit im Hinblick auf eine entsprechende Ausstattung der Familiengerichte zur Erfüllung ihres Auftrags zur Gewährleistung der Grundrechte von Kindern und Eltern ist daher als **Verstoß gegen die Vorgaben von Art. 8 EMRK** zu werten.

Gefragt ist aber auch der **Gesetzgeber**: Wie oben unter 6. zu den Aufgaben des Familiengerichts im Rahmen von Verfahren nach § 1684 BGB einerseits und den Aufgaben des Jugendamts nach § 18 Abs. 3 SGB VIII andererseits ausgeführt, enthält das deutsche Recht im Hinblick auf den Inhalt familiengerichtlicher Anordnungen nach § 1684 Abs. 3 BGB erhebliche Lücken. Hier besteht **dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber**, die Rechtsgrundlagen für eine Anordnung nach § 1684 Abs. 3 Satz 2 BGB entsprechend nachzubessern und die Brücke zu Beratungsangeboten und weiteren Formen der Hilfen nach dem SGB VIII zu schlagen, um auch den Handlungsspielraum der Familiengerichte zu erweitern.

Die Untätigkeit des Gesetzgebers ist als **Verstoß gegen die Vorgaben von Art. 8 EMRK** zu werten, der nicht nur eine Umsetzung des Beschleunigungsgebots und kindeswohlverträgliche Verfahren zum Vollzug familiengerichtlicher Entscheidungen verlangt, sondern auch den Einsatz von Beratung, Coaching und Therapie im Kontext familiengerichtlicher Verfahren zur Bearbeitung des Konflikts auf der Ebene der beiden Elternpersonen. Die Untätigkeit des Gesetzgebers ist darüber hinaus auch **als Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 UN-KRK** zu betrachten.

Bundestag, Bundesregierung und Länder sind daher als Initiatoren für ein Gesetzgebungsverfahren (Art. 76 Abs. 1 GG) gefordert, sich dieses Themas anzunehmen und den menschenrechtswidrigen Zustand des deutschen Rechts an dieser Stelle unverzüglich zu beseitigen. Mit jeder zeitlichen Verzögerung nimmt die Zahl der Kinder zu, deren psychisches Wohlbefinden beeinträchtigt wird und deren Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl (Art. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GG) verletzt werden.

Literatur:

Alberstötter, U. (2013): Gewaltige Beziehungen – Verfügungsgewalt in eskalierten Elternkonflikten. In M. Weber & et al., Beratung von Hochkonfliktfamilien (S. 117–145). Weinheim/Basel.

Baker, A. J. L. & Ben-Ami, N. (2011): To turn a child against a parent is to turn a child against himself: The direct and indirect effects of exposure to parental alie-

nation strategies on self-esteem and well-being. *Journal of Divorce & Remarriage* (7), 472–489.

Balloff, R. (2022): Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Baumann, M. & Bolz, T. (2021): Loyalitätskonflikte, Eltern-Kind-Entfremdung und Umgangsstreitigkeiten als juristische, gutachterliche und beraterische Krise – eine bindungsdynamische Perspektive. *ZKJ* 6/2021, 212–218.

BeckOK BGB (2022): Beck'scher Online-Kommentar 61. Edition Stand: 1.2.2022.

Behrend, K. (2009): Kindliche Kontaktverweigerung nach Trennung der Eltern aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie. Zugl.: Dissertation an der Universität Bielefeld, Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften, Abteilung Psychologie. Verfügbar unter: https://pub.uni-bielefeld.de/download/2301270/2301273/Kindliche_Kontaktverweigerung_nach_Trennung_der_Eltern_aus-205.pdf Abruf: 1.6.2020.

Behrend, K. (2013): Umgangsstörung und Umgangsverweigerung. Zur Positionierung des Trennungskindes im Elternkonflikt. Weber, M., Alberstötter, U. & Schilling, H. (Hrsg.). Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamG. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 232–255.

Behrend, K. (2019): Eltern Kind Entfremdung – ein Beziehungsdrama mit Folgen. *Sozialmagazin*, 5–6/2019, S. 91–95, Beltz Juventa.

Behrend, K. (2021): Qualität und Stabilität von Eltern-einigungen – Teil 1. *ZKJ* 12/2021, 439–445.

Berens, A. E., Jensen, S. K. G. & Nelson, C. A. (2017): Biological embedding of childhood adversity: from physiological mechanisms to clinical implications. *BMC Med* (15), 135–139.

Berneiser, C. (2015): Die verfahrensrechtliche Neu-regelung der Erörterung der Kindeswohlgefährdung in § 157 FamFG. Frankfurt am Main: Peter Lang.

BMFSFJ, Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (2021): Gemeinsam getrennt erziehen, S. 44–45.

Boegershausen, R. & Bierganns, E. (2020): Die Trennung vom Enkelkind. Selbstverlag, Essen 2020.

Bolz, T., Albers, V. & Baumann, M. (2019): Professionelle Beziehungsgestaltung in der Arbeit mit „System-sprengern“. *Unsere Jugend* (71) 7–8/2019, 297–304.

Britz, G. (2014): Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, *Juristenzeitung* 2014, S. 1069–1074.

Clawar, S. & Rivlin, B. (2014): Children Held Hostage: Identifying Brainwashed Children, Presenting a Case, and Crafting Solutions. Chicago: American Bar Association.

Dannowski, U., Stuhmann, A., Beutelmann, V., Zwanzger, P. & Lenzen, T. (2012): Limbic Scars: Long-Term Consequences of Childhood Maltreatment Revealed by Functional and Structural Magnetic Resonance Imaging. *Biol Psychiatry* (4), 286–293.

Davis, J. L., Pruiksma, K. E., Rhudy, J. L. & Byrd, P. (2011): A comparison of lifelong and posttrauma nightmares in a civilian trauma sample: Nightmare characteristics, psychopathology, and treatment outcome. *Dreaming* (21), 70–80.

Dettenborn, H. (2012): Die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung als Risikoentscheidung, *FPR* 2003, 293–299

Deutscher Verein (2021): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs-, und Unterhaltsrechts, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 3/2021, 146–164.

Egle, U. T., Franz, M., Joraschky, P., Lampe, A., Seiffge-Krenke, I. & Cierpka, M. (2016): Gesundheitliche Langzeitfolgen psychosozialer Belastungen in der Kindheit – ein Update. *Bundesgesundheitsblatt* (10), 1247–1254.

Ellis, B. J. & Del Giudice, M. (2014). Beyond allostatic load: rethinking the role of stress in regulating human development. *Dev Psychopathol* (1), 1–20.

Franz, M., & Thielen, G. (2019): Belastungen und Bedarflagen Alleinerziehender. *Sozialmagazin* 5–6/2019, 14–19. Beltz Juventa.

Gardner, R. A. (2010): Das elterliche Entfremdungssyndrom. 3. Aufl. Berlin: VVB.

Geissler, E. et al. (2018): Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, www.dgd-online.de.

Grossmann, K. & Grossmann, K. (2014): Bindungen – Das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart.

Harman, J. J. & Kruk, E. & Hines, D. A. (2018): Parental alienating behaviors: An unacknowledged form of family violence. *Psychol Bull* (12), 1275–1299.

Haumann, W., Institut für Demoskopie Allensbach (2017): Gemeinsam erziehen nach der Trennung. Kerneergebnisse einer Befragung von Trennungseltern in Deutschland, in *Sozialmagazin* 5–6/2019, S. 20–24.

Hermes, Ch. (2019): Die Bedeutung der Großeltern im elterlichen Trennungskonflikt. *Sozialmagazin*, 5–6/2019, 77–81, Beltz Juventa.

Holdt, S. & Schönherr, M. (2015): Lösungsorientierte Beratung mit getrenntlebenden Eltern. Stuttgart.

Jaffe, A. M., Thakker, M. J. & Piron, P. (2017): Denial of ambivalence as a hallmark of parental alienation. *Cogent Psychology* (4), 1–15.

Jopt, U. (2002): Die Trennungsfamilie – eine systemische Betrachtung. In: Bergmann, E., Jopt, U. & Rexilius, G. (Hrsg.). Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Köln, Bundesanzeiger Verlag, 51–76.

Katz, D. A., Sprang, G. & Cooke, C. (2011): Allostatic Load and Child Maltreatment in Infancy. *Clinical Case Studies* (10), 159–172.

Keil de Ballón, S. (2018): Hocheskalierte Elternkonflikte nach Trennung und Scheidung. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Kendler, K., Sheth, K., Gardner, C., & Prescott, C. (2002): Childhood parental loss and risk for first-onset of major depression and alcohol dependence: The time-decay of risk and sex differences. *Psychological Medicine* (32), 1187–1194.

Köhler, I. (2020): Große Reform des Kindschaftsrechts nötig? *ZKJ* 1/2020, 4–6.

Kopystynski, O., Paschall, K., Barnett, M. & Curran, M. (2017): Patterns of interparental conflict, parenting and child's emotional insecurity: A person-centered approach. *Journal of family psychology* (31), 922–932.

Kruse, J. & Ladwig, K. (2017): Extrembelastungen in der Kindheit. *Diabetologie* (13), 548–553.



ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

ISSN: 1861-6631

Herausgegeben in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Verlag

Reguvis Fachmedien GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Geschäftsführung: Jörg Mertens

Reguvis

www.reguvis.de

Verantwortlich für den Inhalt

Prof. Dr. Stefan Heilmann (Kindschaftsrecht)
Prof. Dr. Jan Kepert (Jugendhilfe)

Redaktion im Verlag

Christiane Schilling
Telefon: 0221/9 76 68-126
Telefax: 0221/9 76 68-236
E-Mail: christiane.schilling@reguvis.de

Uschi Schmitz-Justen

Telefon: 0221/9 76 68-156
Telefax: 0221/9 76 68-236
E-Mail: uschi.schmitz-justen@reguvis.de

Manuskripte

Manuskripte sind in elektronischer Form unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Verlag und Schriftleitung behalten sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor. Der Autor/Die Autorin versichert, alleinige/r Inhaber/in der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Beitrag inklusive aller Abbildungen zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst alle Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsformen Print und Online insgesamt oder in Teilen sowie das Recht zu Übersetzungen, zur Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in eigenen und fremden Datenbanken, zur Speicherung und Vervielfältigung im Wege elektronischer Verfahren sowie zur Lizenzvergabe.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung, Verbreitung oder Zugänglichmachung (Print/Online) außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt.

Erscheinungsweise

monatlich, jeweils zum 15. des Monats

Bezugspreise/Bestellung/Kündigung

Inland: Einzelheft 16,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten; Jahresabonnement 167,00 € inkl. MwSt., Versandkosten, Online-Archiv und App. Auslandspreise und Abonnementpreise für Mitglieder der bke, BAFM, BDB und des BVEB auf Anfrage. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Abo-Service

Ulrike Vermeer
Telefon: 0221/9 76 68-229
Telefax: 0221/9 76 68-236
E-Mail: ulrike.vermeer@reguvis.de

Anzeigenleitung

André Fischer, Anschrift wie Verlag
Telefon: 0221/9 76 68-343
E-Mail: andre.fischer@reguvis.de
Mediadaten: <https://www.reguvis.de/de/mediadaten/>

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 44 vom 1.1.2022

Satz

Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck

msk marketing service köln GmbH

Lengua, L., West, S., Wolchik, S. & Curran, P. (1999): Emotionality and self-regulation, threat appraisal, and coping in children of divorce. *Development and Psychopathology* (11), 15–37.

Lorandos, B. S. (2013): Parental Alienation: The Handbook for Mental Health and Legal Professionals.

Luecken, L. & Lemery, K. (2004): Early caregiving and physiological stress response. *Clin Psych Rev* (24), 171–191.

Masten, A. & Andrew, J. (2018): Resilience in Children: Developmental Perspectives. *Children* (5), 98.

Meland, E., Bredablik, H. & Thuen, F. (2019): Divorce and conversational difficulties with parents: Impact on adolescent health and self-esteem In: *Scandinavian Journal of Public Health*, 1–9.

Miralles, P., Godoy, C. & Hidalgo, M.D. (2021): Long-term emotional consequences of parental alienation exposure in children of divorced parents: A systematic review. *Current Psychology*. DOI: 10.1007/s12144-021-02537-2.

Moné, J. & Biringen, Z. (2012): Assessing Parental Alienation: Empirical Assessment of College Students' Recollections of Parental Alienation During Their Childhoods. *Journal of Divorce and Remarriage* (53), 157–177.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2020): BGB, Band 10: Familienrecht II, §§ 1589–1921, SGB VIII (8. Aufl.). München: C.H. Beck.

Münder, J. (2017). *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*. Weinheim: Beltz Juventa.

Napp-Peters, A. (1995). *Familien nach der Scheidung*. München: Kunstmann.

Pinel, J., Barnes, S. & Pauli, P. (2018). *Biopsychologie* (10. akt. und erw. Auflage). München: Pearson.

Reay, K. (2015): Family reflections: A promising therapeutic program designed to treat severely alienated children and their family system. *American Journal of Family Therapy* (43), 197–207.

Reiners, G. & Schmelter, G. (2019): Beratungskonzepte der Familienberatungsstellen, in *Sozialmagazin* 5–6/2019, S. 65–71, Beltz Juventa.

Rudolph, J. (2007): Du bist mein Kind. Die „Cochemer Praxis“ – Wege zu einem menschlicheren Familienrecht. Berlin: Schwarzkopf & Schwarzkopf.

Rudolph, J. (2019): Zusammenwirken im Familienkonflikt: Die Cochemer Praxis. *Sozialmagazin* 5/6.2019, 53–57.

Rücker, S. (2019a): Wenn zwei sich trennen, leidet der Dritte – Kindeswohl, Umgangsmodelle und Praxisentwicklungsbedarfe. *Jugendhilfereport*, 8–12.

Rücker, S. (2019b): Umgangsmodelle und Kindeswohl – eine gesellschaftliche Entwicklungsaufgabe und familienpolitische Herausforderung. *Sozialmagazin* 5–6, S. 46–52.

Rücker, S. & Böttger, C. (2020): Alleinerziehend – ein Anachronismus? *Sozialmagazin* 7–8, S. 42–46.

Rücker, S. & Petermann, F. (2019): Umgang und Kindeswohl. In R. Volbert/A. Huber/A. Jacob/A. Kannegiesser (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (S. 97–113). Göttingen: Hogrefe.

Sauer, H.: Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2019, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Menschenrechte/Bericht_ueber_die_Rechtsprechung_des_EGMR_2019_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Schumann, E. (2018): Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag, München: C.H. Beck.

Serafin, M. (2019): Die Aufgaben Sozialer Arbeit bei elterlichen Trennungen. *Sozialmagazin* 5/6.2019, S. 6–13.

Statistisches Bundesamt (2020a): Eheschließungen und Scheidungen. Wiesbaden: Eigenverlag.

Statistisches Bundesamt (2020b): Geburten in Deutschland. Wiesbaden: Eigenverlag.

Staudinger (2018): Staudinger J. v. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Viertes Buch Familienrecht, §§ 1684–1717, 18. Aufl.

Sünderhauf, H. & Widrig, M. (2020): EGMR anerkennt „Parental Alienation“, *sui generis* 2020, S. 491–501.

Temizyürek, K. (2014): Das Stufenmodell der Bindungsfürsorge. *ZKJ* 6/2014, 228–231.

Temizyürek, K. (2018): Die richterliche Kindesanhörung: Bindungsfürsorge, Bindungstoleranz, Bindungsblockade. *ZKJ* 8/2018, 301–306.

Templer, K., Matthewson, M., Haines, J. & Cox, G. (2016): Recommendations for best practice in response to parental alienation: findings from a systematic review. *Journal of Family Therapy* (99), 103–122. Doi: 10.1111/1467-6427.12137.

van Lawick, J. & Visser, M. (2017): *Kinder aus der Klemme*. Heidelberg: Carl-Auer.

Vereinte Nationen CRC/C/87/D/75/2019: Ausschuss für die Rechte des Kindes, Entscheidung des Ausschusses für die Rechte des Kindes gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über ein Kommunikationsverfahren in Bezug auf die Mitteilung Nr. 75/2019.

Völker, M. & Clausius, M. (2021): *Sorge- und Umgangsrecht. Handbuch für die familienrechtliche Praxis*. Baden-Baden: Nomos.

Walper, S. & Fichtner, J. (2011): Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder. In S. Walper et al., *Hochkonfliktliche Trennungsfamilien* (S. 91–110). Weinheim/Basel.

Walper, S. & Krey, M. (2013): Elternkurse zur Förderung der Trennungsbewältigung und Prävention von Hochkonflikthaftigkeit. Das Beispiel „Kinder im Blick“. In S. Walper, et al. (Hrsg.), *Hochkonfliktliche Trennungsfamilien* (S. 189–213). Weinheim und München: Beltz Juventa.

Warshak, R. A. (2018): Reclaiming Parent-Child Relationships: Outcomes of Family Bridges with Alienated Children. *Journal of Divorce & Remarriage* (8), 150–183.

Wiesner, R. & Wapler, F. (2022): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Aufl. München: C.H. Beck.

Zhou, N., Cao, H. & Leerkes, E. M. (2017): Interparental conflict and infants' behavior problems: The mediating role of maternal sensitivity. *Journal of Family Psychology*, 31, 464–474.

Ziegenhain, U. & Gloger-Tippelt, G. (2013): Bindung und Handlungssteuerung als frühe emotionale und kognitive Voraussetzungen von Bildung. *Zeitschrift für Pädagogik* (59), 793–802.